



Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Walluf im Rheingau

Walluf, den 11. April 2024

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 29. öffentlichen Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses darf ich Sie für

**Dienstag, den 16.04.2024, 19:30 Uhr,
in das Vereinshaus Niederwalluf, Sitzungssaal 302, Rheinstraße 1, 65396 Walluf**

herzlich einladen.

Tagesordnung

1. Kostendeckende Abwassergebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (VL-14/2024)
Bericht zur Kalkulation 2024-2026
2. Kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (VL-15/2024
1. Ergänzung)
Bericht zur Kalkulation 2024 - 2026
3. Zweckverband Rheingau (VL-11/2024)
hier: Förderung einer Machbarkeitsstudie Rheingau
4. Steuern und Gebühren / Haushaltsplan 2024 / 2025 (VL-13/2024)
5. Programm „100 Wilde Bäche Hessen“ – Fortsetzung bis 2027 (VL-17/2024)
6. Ersatzbeschaffung eines Radladers für den gemeindeeigenen (VL-20/2024
1. Ergänzung)
Baubetriebshof
7. Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes Klimaanpassungskonzept (MI-2/2024)
für die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein
8. Mitteilungen

Johannes Ossa
Ausschussvorsitzender



Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses Walluf im Rheingau

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

Über die 29. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 16.04.2024,
im Vereinshaus Niederwalluf, Sitzungssaal 302, Rheinstraße 1, 65396 Walluf

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:38 Uhr

Anwesenheiten

Ossa, Johannes	Ausschussvorsitzender
Krollmann, Helge Martin	stellv. Ausschussvorsitzender
Prade, Andreas	Ausschussmitglied
Dr. Reuter, Richard	Ausschussmitglied
Sidiropoulos, Niko	Ausschussmitglied
Spitzkopf, Horst Alexander	Ausschussmitglied

Entschuldigt:

Schultheiß, Jörg	Ausschussmitglied
Heß, Randolph	Erster Beigeordneter
Hennrich, Alexander	Beigeordneter
Salomon, Dieter	Beigeordneter
Schäfer, Tobias	Beigeordneter
Schwed, Klaus	Beigeordneter
Staats, Katharina	Beigeordnete
Hans, Ulrike Y.	Vorsitzende der Gemeindevertretung
Becker, Johann Josef	stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung
Hamm, Thomas	stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung

Gemeindevertretung:

Gemeindevorstand:

Stavridis, Nikolaos	Bürgermeister
Lalleike, Klaus-Jürgen	Beigeordneter

Verwaltung:

Prosser, Andreas	Schritfführer
Üstün, Saim	Verwaltungsmitarbeiter

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Wahl eines stellvertretenden Schriftführers (VL-27/2024)
2. Kostendeckende Abwassergebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben
Bericht zur Kalkulation 2024-2026 (VL-14/2024)
3. Kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben
Bericht zur Kalkulation 2024 - 2026 (VL-15/2024
1. Ergänzung)
4. Zweckverband Rheingau
hier: Förderung einer Machbarkeitsstudie Rheingau (VL-11/2024)
5. Steuern und Gebühren / Haushaltsplan 2024 / 2025 (VL-13/2024)
6. Programm „100 Wilde Bäche Hessen“ – Fortsetzung bis 2027 (VL-17/2024)
7. Ersatzbeschaffung eines Radladers für den gemeindeeigenen Baubetriebshof (VL-20/2024
1. Ergänzung)
8. Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein (MI-2/2024)
9. Mitteilungen

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die ordnungsgemäße Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Niederschrift der Sitzung vom 20. Februar 2024 wird genehmigt.

Herr Ossa legt dem Haupt- und Finanzausschuss eine Tischvorlage i. S. d § 22 Abs. 2 Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf analog vor (VL-27/2024). Über die Erweiterung der vorgenannten Tagesordnung durch die Beschlussvorlage VL-27/2024 wird nachfolgend abgestimmt:

einstimmig, 0 Enthaltungen

Die VL-27/2024 wurde als TOP 1 der Tagesordnung aufgenommen.

Sitzungsteil öffentlich

1.	Wahl eines stellvertretenden Schriftführers	VL-27/2024
----	----------------------------------------------------	-------------------

Herr Prosser verlässt aufgrund des § 25 HGO zu diesem TOP die Sitzung, Herr Stavridis übernimmt für diesen TOP die Schriftführung.

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Herrn Andreas Prosser zum neuen 1. stellvertretenden Schriftführer.

2. Die weiteren stellvertretenden Schriftführerinnen sind:

2. stellvertretende Schriftführerin - Frau Petra Wüst-Zia sowie

3. stellvertretende Schriftführerin - Frau Gudula Seibel.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2.	Kostendeckende Abwassergebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht zur Kalkulation 2024-2026	VL-14/2024
----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der 6. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Walluf wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Protokollnotiz:

Herr Dr. Reuter regt an, die Entwässerungssatzung der Gemeinde Walluf zu überprüfen. Ferner soll insbesondere eine Versickerungspflicht für Grundstückseigentümer geprüft werden, sodass im Falle von Starkregen keine Überbeanspruchung des kommunalen Abwassernetzes entsteht.

3.	Kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht zur Kalkulation 2024 - 2026	VL-15/2024 1. Ergänzung
----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Ursprünglicher Beschlussvorschlag:

1.) Die Gebührenordnung vom 19.02.2020 tritt zum 01.07.2024 außer Kraft.

2.) Die Bestattungskosten (Erstbestattung eines Kindes unter 5 Jahren) sind ersatzlos zu streichen bzw. die anfallenden Bestattungskosten auf 0 Euro festzulegen.

3.) Der neuen Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung, die zum 01.07.2024 in Kraft tritt, wird mit dem geänderten Gebührentatbestand unter Ziffer 2 zugestimmt.

Herr Krollmann stellt einen Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag:

Ziffer 1 des Beschlussvorschlages bleibt unverändert.

Es werden neue Ziffern (2 bis 5) hinzugefügt:

2.) § 7 Abs. 1 b Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird ersatzlos gestrichen.

3.) § 7 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird um den Wortlaut „soweit nicht eines Kindes unter 5 Jahren“ ergänzt.

4.) § 7 Abs. 3 c Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird ersatzlos gestrichen.

5.) Der Wortlaut des § 7 Abs. 3 d Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird dahingehend verändert, sodass für diesen Gebührentatbestand keine Gebühren erhoben werden.

Ziffer 3 (alt) wird zu Ziffer 6 mit einer Änderung im 2. Halbsatz:

6. Der neuen Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung, die zum 01.07.2024 in Kraft tritt, wird zugestimmt mit den geänderten Gebührentatbeständen unter Ziffer 2 bis 5.

Beschluss:

- 1.) Die Gebührenordnung vom 19.02.2020 tritt zum 01.07.2024 außer Kraft.
- 2.) § 7 Abs. 1 b Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird ersatzlos gestrichen.
- 3.) § 7 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird um den Wortlaut „soweit nicht eines Kindes unter 5 Jahren“ ergänzt.
- 4.) § 7 Abs. 3 c Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird ersatzlos gestrichen.
- 5.) Der Wortlaut des § 7 Abs. 3 d Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf wird dahingehend verändert, sodass für diesen Gebührentatbestand keine Gebühren erhoben werden.
- 6.) Der neuen Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung, die zum 01.07.2024 in Kraft tritt, wird mit dem geänderten Gebührentatbestand unter Ziffer 2 bis 5 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4.	Zweckverband Rheingau hier: Förderung einer Machbarkeitsstudie Rheingau	VL-11/2024
----	------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge wie folgt beschließen:

Beschluss:

- 1) Die Gemeindevertretung beschließt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau.
Diese Studie soll die sich aus einer bereichsweisen IKZ und insbesondere die sich aus einem Gemeindeverwaltungsverband ergebenden Vor- und Nachteile für die Kommunen darstellen.

Diese Studie soll als vertiefende Diskussions- und ggfs. Entscheidungsgrundlage für die Gemeindegremien dienen.

- 2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf erteilt dem Vorstand des Zweckverbandes Rheingau das Recht, den Förderantrag stellvertretend beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) für die o.g. Machbarkeitsstudie zu stellen, nachdem in allen Rheingauer Nachbarkommunen der positive Beschluss gefasst wurde.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Protokollnotiz:

Herr Sidiropoulos regt an, weitere vergleichbare Modelle bzw. Machbarkeitsstudien von Gemeindeverwaltungsverbänden in Hessen zwecks Vergleiches und Veranschaulichung heranzuziehen.

Überdies bittet Herr Krollmann um eine zeitnahe Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses, sobald die Ergebnisse des Vergabeverfahrens vorliegen.

5.	Steuern und Gebühren / Haushaltsplan 2024 / 2025	VL-13/2024
----	---------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Bericht zum Haushalt 2024 / 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6.	Programm „100 Wilde Bäche Hessen“ – Fortsetzung bis 2027	VL-17/2024
----	-----------------------------------------------------------------	-------------------

Beschluss:

Der Verlängerung der Vereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) über Unterstützungsleistungen im Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ für den Bach Walluf bis zum 31. Dezember 2027 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Protokollnotiz:

Herr Dr. Reuter bittet darum, die Ergebnisse der Starkregen-/Gefahrenkarten den Einzugsbereich der Walluf betreffend an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) weiterzugeben und dort auf Anpassungsbedarf der im Dezember 2015 vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen prüfen zu lassen und sie ebenfalls der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) zur Kenntnis zu bringen.

7.	Ersatzbeschaffung eines Radladers für den gemeindeeigenen Baubetriebshof	VL-20/2024 1. Ergänzung
----	---------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Ursprünglicher Beschlussvorschlag:

Der Beschaffung eines gebrauchten „Allrad Radladers 5040“ des Herstellers Kramer wird zugestimmt. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung belaufen sich auf 45.815,00 € brutto, die Haushaltsmittel werden hierfür außerplanmäßig bereitgestellt.

Herr Krollmann stellt einen Änderungsantrag zum Beschlussvorschlag:

Ziffer 1 bleibt unverändert.

Es wird eine Ziffer 2 hinzugefügt:

2. Die für den Radlader erforderlichen Warnmarkierungen werden in den Beschaffungsvorgang des vorgenannten Radladers miteinbezogen.

Beschluss:

- 1.) Der Beschaffung eines gebrauchten „Allrad Radladers 5040“ des Herstellers Kramer wird zugestimmt. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung belaufen sich auf 45.815,00 € brutto, die Haushaltsmittel werden hierfür außerplanmäßig bereitgestellt.
- 2.) Die für den Radlader erforderlichen Warnmarkierungen werden in den Beschaffungsvorgang des vorgenannten Radladers miteinbezogen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Nachrichtliche Protokollnotiz des FB III

Für den Radlader werden noch die Warnmarkierungen gem. DIN 30710 benötigt, damit der Radlader die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO wahrnehmen kann. Die Kosten belaufen sich auf ca. 250 Euro.

8.	Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein	MI-2/2024
----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------

Beschluss:

Der Sachstand zur IKZ Klimaanpassung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9.	Mitteilungen
----	---------------------

Ergänzung zum Vertrag über den Betrieb von Ladeinfrastruktur

Mit Schreiben vom 7. März 2024 haben wir durch die Erneuerbare Energien Rheingau-Taunus-GmbH die 1. Ergänzung zum „Vertrag über den Betrieb von Ladeinfrastruktur“ erhalten. Strommengen, die an öffentliche Ladepunkte geliefert werden, können im Rahmen der Treibhausgasminderungspflichten i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mittels Treibhausgasminderungsquoten vermarktet werden. Hierdurch ergeben sich jährliche Zusatzerlöse durch den Betrieb der Ladeinfrastruktur. Die an den Ladepunkten der Gemeinde Walluf vermarktete Strommenge für 2023 beträgt 10,38 MWh. Diese werden voraussichtlich für ca. 65 Euro je MWh abzgl. Dienstleistungsentgelten vermarktet. Hiervon werden 70 % ausgeschüttet.

Termine Haushaltsplanberatung 2024/2025

In Abstimmung mit Herrn Ossa und dem Bürgermeister wird angestrebt den Doppelhaushalt voraussichtlich vor der Sommerpause zu verabschieden. Daher wurden zunächst folgende Termine für den Haupt- und Finanzausschuss reserviert (kurzfristige Änderungen vorbehalten):

- Sondersitzung** Montag, den 17.06., ab 18:00 Uhr,
- lt. Jahresterminplan** Dienstag, den 18.06., ab 18:00 Uhr,
- Sondersitzung** Mittwoch, den 19.06., ab 18:00 Uhr sowie
- Sondersitzung** Donnerstag, den 25.06., ab 18:00 Uhr.

Sollten die Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses nicht abgeschlossen sein, wir vorgeschlagen die Gemeindevertreterversammlung vom Donnerstag, den 27.06., auf Donnerstag, den

04.07. zu verschieben und stattdessen eine weitere Sondersitzung Haupt- und Finanzausschuss am 27.06.2024 abzuhalten.

Walluf, den 17.04.2024

Ausschussvorsitzender

Johannes Ossa

Schriftführer

Andreas Prosser



Gemeinde Walluf

Tischvorlage

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-27/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Andreas Prosser
weitere Sachbearbeiter	
Datum	16.04.2024

Beratungsfolge	Termin
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024

Wahl eines stellvertretenden Schriftführers

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Nein
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Herrn Andreas Prosser zum neuen 1. stellvertretenden Schriftführer.
2. Die weiteren stellvertretenden Schriftführerinnen sind:
 2. stellvertretende Schriftführerin - Frau Petra Wüst-Zia sowie
 3. stellvertretende Schriftführerin - Frau Gudula Seibel.

Sachverhalt:

Herr Andreas Prosser ist seit dem 1. Februar 2023 bei der Gemeinde Walluf als stellvertretender Fachbereichsleiter des Fachbereichs I beschäftigt.

Als Stellvertreter und künftiger Nachfolger des Fachbereichsleiters I, Herrn Jürgen Roth, soll er nach und nach dessen Aufgaben übernehmen.

Um Herrn Prosser einen besseren Einblick in die Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, ihm die stellvertretende Schriftführung des Haupt- und Finanzausschusses zu übertragen.

Herr Prosser hat im Vorfeld erklärt, dass er das Amt im Falle einer Wahl annehmen wird.

gez.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-14/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	11.03.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	18.03.2024
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	25.04.2024

Kostendeckende Abwassergebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht zur Kalkulation 2024-2026

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Kalkulation kostendeckender Gebühr
2. Anlage 2 - 6. Änderung Entwässerungssatzung Entwurf

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja		
Haushaltsmittel vorhanden	Ja		
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	Deckungskreis		
Sachkonto	511 0008	Kostenstelle	538 31 100

Beschlussvorschlag:

Der 6. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Walluf wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Zu den Haushaltsberatungen 2024 / 2025 wird den kommunalen Gremien eine aktualisierte Gebührenbedarfsberechnung vorgelegt.

Das Ergebnis der Nachkalkulation und der Vorschauberechnung für die Jahre 2024 bis 2026 ergab bei der

Schmutzwassergebühr eine **geringe Anpassung** von 2,05 auf **2,15 € /cbm**,

bei der Niederschlagsgebühr ergab sich **keine Änderung (0,62 € / qm)**.

Zur Anpassung/Ausgleich des Gebührenhaushaltes ist die 6.Änderung der Entwässerungssatzung als Anlage beigefügt. Sie soll ab dem 01.01.2025 in Kraft treten.

Im Doppelhaushaltsplanentwurf 2024 u. 2025 wird die Kostenstelle Abwasserbeseitigung kostenneutral dargestellt.

Allgemeine Hinweise:

Gebührensätze sind grundsätzlich so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz - KAG).

Es darf keine Haushaltsgenehmigung erteilt werden, solange der Gebührenhaushalt eine Unterdeckung aufweist. (vgl. Ziff. 7 der Konsolidierungsleitlinie des HMdIS).

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Gemeinde Walluf



Kalkulation

kostendeckender Abwassergebühren

nach § 10 KAG

für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026

getrennt nach Schmutzwassereinleitung

und Niederschlagswassereinleitung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	4
4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren	8
5. Ergebnis	9
Anlage I: Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage	
Anlage II: Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Walluf

beauftragte uns, die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Abwasserentsorgung, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung gewährleistet.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung einen Zinssatz von 4,0 % herangezogen.

Wegen der Trennung in eine Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und eine Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung waren die Kosten zunächst den Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ zuzuordnen (vgl. Anlage I). Die Ermittlung der Aufteilungsmaßstäbe ist unter Gliederungspunkt 3 erläutert. Im nächsten Schritt war eine Aufteilung der Kosten auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ vorzunehmen (Anlage II). Diese sind ebenfalls unter Gliederungspunkt 3 erläutert.

Unserer Kalkulation liegen insbesondere folgende Unterlagen zu Grunde:

- Ergebnisrechnung und Anlagenspiegel für die Jahre bis 2022
- Vorschau der Ergebnisrechnung und Anlagenspiegel für die Jahre 2023 bis 2026
- Aktuelle Entwässerungssatzung der Gemeinde Walluf
- Versiegelte Flächen der Gemeinde Walluf für die Jahre bis 2022
- Abwassereinleitungsmengen für die Jahre bis 2022
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt und n:t:r Software Kommunale Informationssysteme Heidesheim, „Einführung der getrennten Abwassergebühr bei der Gemeinde Walluf – Ermittlung der Kostenaufteilung der Ortskanalisation für die Schmutz- und Niederschlagswasserableitung –“ vom Januar 2012
- Gutachterliche Stellungnahme der Sydro Consult Ingenieurgesellschaft für Systemhydrologie Wasserwirtschaft Informationssysteme mbH Darmstadt und Dr.-Ing. F. Schmidt-Bregas Ingenieurgesellschaft mbH Wiesbaden, „Abwasserverband Oberer Rheingau – Ermittlung eines Aufteilungsschlüssels in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasseranteil für die Verbandsanlagen des AV Obere Rheingau – Erläuterungsbericht“ vom August 2011

Die Überprüfung der Ansätze der Haushaltspläne war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Planzahlen der Ergebnisrechnung 2024 bis 2026 abgeleitet, da diese die durchschnittlichen Werte des Kalkulationszeitraums darstellen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Die Personalkosten wurden mit einer jährlichen Fortschreibung von 3 % und die Abschreibungen wurden – korrigiert um voraussichtliche Zugänge in den Jahren 2024 bis 2026 – jeweils mit den durchschnittlichen Werten des Kalkulationszeitraums angesetzt.

Die in der Ergebnisrechnung angesetzte Verbandsumlage wurde entsprechend der Aufteilung des Erfolgsplans für das Jahr 2023 auf die Bereiche „Betriebskosten“ und „Kapitalkosten“ aufgeteilt.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen und passivierte Zuschüsse gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
<u>Restbuchwert 31.12.2022</u>	<u>4.779.632,00 €</u>	<u>855.421,00 €</u>	<u>3.924.211,00 €</u>
voraus. Zugänge 2023	585.609,17 €	244.211,03 €	341.398,14 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2023	227.878,17 €	32.641,03 €	195.237,14 €
<u>voraus. Restbuchwert 31.12.2023</u>	<u>5.137.363,00 €</u>	<u>1.066.991,00 €</u>	<u>4.070.372,00 €</u>
voraus. Zugänge 2024	50.000,00 €	0,00 €	50.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2024	191.900,00 €	32.647,00 €	159.253,00 €
<u>voraus. Restbuchwert 31.12.2024</u>	<u>4.995.463,00 €</u>	<u>1.034.344,00 €</u>	<u>3.961.119,00 €</u>
voraus. Zugänge 2025	100.000,00 €	0,00 €	100.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2025	193.196,00 €	32.647,00 €	160.549,00 €
<u>voraus. Restbuchwert 31.12.2025</u>	<u>4.902.267,00 €</u>	<u>1.001.697,00 €</u>	<u>3.900.570,00 €</u>
voraus. Zugänge 2026	1.250.000,00 €	520.000,00 €	730.000,00 €
voraus. Abschreibungen und Abgänge 2026	171.986,00 €	32.626,00 €	139.360,00 €
<u>voraus. Restbuchwert 31.12.2026</u>	<u>5.980.281,00 €</u>	<u>1.489.071,00 €</u>	<u>4.491.210,00 €</u>

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital in Höhe von 3.977.353,67 €. Bei einer Verzinsung mit 4,0 % ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 159.100 €. Wir empfehlen, die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals jährlich zu ermitteln und zu verbuchen.

Berücksichtigung der Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehende Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Die Über- und Unterdeckungen im Bereich Niederschlagswasser wurden für die Jahre bis 2018 und im Bereich Schmutzwasser für die Jahre bis 2017 bereits in den Kalkulationen der Vorjahre berücksichtigt und ausgeglichen. Die Überdeckung 2018 im Bereich Schmutzwasser ist nicht mehr ausgleichsfähig, da für das Jahr 2023 keine Gebührenkalkulation erstellt und die Überdeckung 2018 hierdurch nicht innerhalb von fünf Jahren einbezogen werden konnte.

Es ergeben sich zum 31. Dezember 2022 folgende auszugleichenden Über- und Unterdeckungen:

	Ergebnis Schmutzwasser	Ergebnis Nieder- schlagswasser	Ausgleich bis
Gebührenüber-/unterdeckung 2019	53.032,15 €	-40.115,44 €	2024
Gebührenüberdeckung 2020	102.804,44 €	1.961,79 €	2025
Gebührenüberdeckung 2021	208.542,51 €	12.152,80 €	2026
Gebührenüber-/unterdeckung 2022	-34.742,73 €	-11.828,66 €	2027
Summe	<u>329.636,37 €</u>	<u>-37.829,51 €</u>	

Insgesamt ergibt sich zum 31. Dezember 2022 eine Gebührenüberdeckung von 329.636,37 € im Bereich Schmutzwasser und eine Gebührenunterdeckung von 37.829,51 € im Bereich Niederschlagswasser. Um einen planmäßigen Abbau der Gebührenüber- und -unterdeckung innerhalb der Jahre 2024 bis 2026 zu erreichen, ist die Bemessungsgrundlage um jährlich 109.878,79 € im Bereich Schmutzwasser zu kürzen und um jährlich 12.609,84 € im Bereich Niederschlagswasser zu erhöhen. In dieser Höhe ist eine Gebührenunter- bzw. -überdeckung zu kalkulieren, um die in den Vorjahren zu viel bzw. zu wenig erhobenen Gebühren an die Gebührenzahler zurückzuführen.

Bei den für den Kalkulationszeitraum angenommenen Mengen und Flächen wirkt sich der Abbau des Gewinn- bzw. Verlustvortrags in Höhe von 0,40 € je m³ Schmutzwasser mindernd bzw. 0,02 € je m² versiegelter Fläche erhöhend auf die Gebühren aus (siehe Anlage II). In dieser Höhe ist nach Abbau der Gebührenüberdeckung bei sonst gleichen Kosten und gleichen Mengen/Flächen von einer Gebührenerhöhung bzw. -reduzierung auszugehen.

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“

Die Aufteilung der Planansätze auf die Kostenstellen „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ ist aus Anlage I ersichtlich.

Da die Gemeinde nicht über eine eigene Kläranlage verfügt, betreffen die Kosten mit Ausnahme der Verbandsumlage in der Regel die Kostenstelle Rohrnetz und wurden dieser zu 100,00 % zugeordnet.

Die in der Plan-Ergebnisrechnung für die Jahre 2024 bis 2026 angesetzte Verbandsumlage wurde im ersten Schritt entsprechend der Aufteilung des Erfolgsplans für das Jahr 2023 auf die Bereiche „Betriebskosten“ mit 71,39 % und „Kapitalkosten“ mit 28,61 % aufgeteilt. Im nächsten Schritt wurde die Verbandsumlage im Bereich Betriebskosten mit 64,00 % und im Bereich Kapitalkosten mit 50,13 % dem Rohrnetz und korrespondierend dazu mit 36,00 % beziehungsweise mit 49,87 % den Kläranlagen zugerechnet.

Die Aufteilungsmaßstäbe der Verbandsumlagen wurden aus der Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2018 übernommen. Sie basieren auf Einkünften des Verbands und stellen sich wie folgt dar:

	<u>Rohrnetz</u>	<u>Kläranlage</u>
Verbandsumlage Investitionskosten	50,13 %	49,87 %
Verbandsumlage Betriebskosten	64,00 %	36,00 %

Aufteilungsmaßstäbe für die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“

Die ermittelten Kosten für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlage“ sind im nächsten Schritt auf die Kostenträger „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zu verteilen, um die durch Abwassergebühren zu deckenden Kosten zu erhalten. Die Aufteilungsmaßstäbe für die Umlage des Abwasserverbands wurden im Zuge der Einführung der getrennten Abwassergebühr durch das im August 2011 erstellte Gutachten getrennt für die Bereiche „Rohrnetz“ und „Kläranlagen“ ermittelt. Zu Einzelheiten verweisen wir auf das vorgenannte Gutachten (vgl. dazu die Quellenangaben unter dem Gliederungspunkt 2).

Es ergeben sich danach folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<u>Anteil Schmutzwasser</u>	<u>Anteil Niederschlagswasser</u>
Rohrnetz		
Investitionskosten	40,50 %	59,50 %
Betriebskosten	69,70 %	30,30 %
Kläranlage		
Investitionskosten	90,00 %	10,00 %
Betriebskosten	98,00 %	2,00 %

Der Aufteilungsmaßstab für das gemeindeeigene Rohrnetz wurde durch das im Januar 2012 erstellte Gutachten (vgl. dazu die Quellenangaben unter dem Gliederungspunkt 2) ermittelt. Danach ergeben sich folgende Aufteilungsmaßstäbe:

	<u>Anteil Schmutzwasser</u>	<u>Anteil Niederschlagswasser</u>
Investitionskosten	41,00 %	59,00 %
Betriebskosten	69,70 %	30,30 %

Abweichend, nach Rücksprache mit der Verwaltung, wurden die Personalkosten und die internen Leistungsverrechnungen zu jeweils 50,00 % auf den Kostenträger „Schmutzwasser“ und den Kostenträger „Niederschlagswasser“ aufgeteilt.

Bei Anwendung der Aufteilungsmaßstäbe auf die ermittelten Kosten ergeben sich für den Kostenträger „Schmutzwasser“ Kosten in Höhe von 720.223,99 € (63,17 %) und für den Kostenträger „Niederschlagswasser“ Kosten in Höhe von 419.902,59 € (36,83 %) (vgl. Anlage II).

4. Berechnung der kostendeckenden Gebühren

Die nicht aus Gebühren erwirtschafteten Erträge wurden den Kostenträgern im Verhältnis der diesen entsprechenden Kosten zugeordnet (vgl. Anlage II). Nach Verrechnung dieser Erträge ergeben sich die durch Gebühren zu deckende Kosten wie folgt:

– Schmutzwasser:	705.099,09 €
– Niederschlagswasser:	399.887,49 €

Der Abbau der Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen aus Vorjahren wurde entsprechend der Nachkalkulationen 2019 bis 2022 verteilt. Unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen der Vorjahre ergeben sich folgende durch Gebühren zu deckende Kosten:

– Schmutzwasser:	595.220,30 €
– Niederschlagswasser:	412.497,33 €

Auf Basis dieser Beträge sind mit Hilfe der Gebührenmaßstäbe Gebühren zu ermitteln, um eine volle Kostendeckung zu erreichen.

Maßstab für die Schmutzwassergebühr ist die voraussichtlich anfallende Schmutzwassermenge, die sich aus dem Frischwasserverbrauch ableitet. Es wurde die Abrechnungsmenge des Jahres 2022 in Höhe von 276.935 m³ angesetzt.

Für die Niederschlagswassergebühr stellt die versiegelte Fläche den Gebührenmaßstab dar. Auf Grundlage der im Jahr 2022 erfassten Werte ergibt sich als Maßstab für die Niederschlagswassergebühr eine versiegelte Fläche von 661.531 m².

Die kostendeckenden Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum berechnen sich unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren wie folgt:

$$\text{Schmutzwassergebühr} = \frac{595.220,30 \text{ €}}{276.935 \text{ m}^3} = 2,15 \text{ €/m}^3$$

$$\text{Niederschlagswassergebühr} = \frac{412.497,33 \text{ €}}{661.531 \text{ m}^2} = 0,62 \text{ €/m}^2$$

Die Gebühren sind im Bereich Schmutzwasser durch den Abbau der Gebührenüberdeckungen aus Vorperioden begünstigt. Dieser Effekt wird entfallen, wenn diese abgebaut sind. Dies wird voraussichtlich ab dem Jahr 2027 der Fall sein. Wie aus der Gebührenberechnung ohne Berücksichtigung der Überdeckungen deutlich wird, ist dann auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengenstruktur mit einer Erhöhung der Gebühren um 0,40 € je m³ Schmutzwasser zu rechnen.

5. Ergebnis

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 führt zu folgenden Ergebnissen (aktuelle Gebühren in Klammern):

- **Schmutzwassergebühr** **2,15 €/m³** (2,05 €/m³)
- **Niederschlagswassergebühr** **0,62 €/m²** (0,62 €/m²)

Wiesbaden, 27. November 2023

Aufteilung der Planansätze auf die Bereiche Rohrnetz und Kläranlage

Bezeichnung	Planansatz 2024	Planansatz 2025	Planansatz 2026	Ansatz Kalkulation 2024-2026	Anteil Rohrnetz	Anteil Kläranlage	Rohrnetz	Kläranlagen
<u>Kosten</u>								
Personalkosten	25.641,00	26.410,23	27.202,54	26.417,92	100,00%	0,00%	26.417,92	0,00
ILV Verwaltung	25.500,00	25.500,00	25.500,00	25.500,00	100,00%	0,00%	25.500,00	0,00
Unterhaltung Kanalnetz und Pumpstationen	103.500,00	103.500,00	103.500,00	103.500,00	100,00%	0,00%	103.500,00	0,00
Kanalkataster, EKVO, Kanaldatenbank	5.500,00	5.500,00	5.500,00	5.500,00	100,00%	0,00%	5.500,00	0,00
EDV-Kosten	4.148,00	4.148,00	4.148,00	4.148,00	100,00%	0,00%	4.148,00	0,00
Dienstleistung Rheingauwasser Verbrauchsabrechnung	29.000,00	29.000,00	29.000,00	29.000,00	100,00%	0,00%	29.000,00	0,00
Dienstleistung AVOR								
Betriebsführung Kanalnetz	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00	100,00%	0,00%	20.500,00	0,00
Abschreibungen	191.900,00	193.196,00	171.986,00	185.694,00	100,00%	0,00%	185.694,00	0,00
Verbandsumlage Betriebskosten	428.400,00	428.400,00	387.202,20	414.667,40	64,00%	36,00%	265.387,14	149.280,26
Verbandsumlage Kapitalkosten	171.600,00	171.600,00	155.097,80	166.099,27	50,13%	49,87%	83.265,56	82.833,71
kalk. Verzinsung				159.100,00	100,0%	0,0%	159.100,00	0,00
<u>Gesamtsumme</u>	<u>1.005.689,00</u>	<u>1.007.754,23</u>	<u>929.636,54</u>	<u>1.140.126,59</u>	<u>79,6%</u>	<u>20,4%</u>	<u>908.012,62</u>	<u>232.113,97</u>

**Aufteilung der Ansätze nach Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung und
Ermittlung einer kostendeckenden Gebühr nach KAG**

	<u>Gesamt</u> €	<u>Anteil Schmutz-</u> <u>wasser</u> %	<u>Anteil Nieder-</u> <u>schlags-</u> <u>wasser</u> %	<u>Schmutz-</u> <u>wasser</u> €	<u>Niederschlags-</u> <u>wasser</u> €
Kosten					
I. Rohrnetz					
Personalkosten	26.417,92	50,0	50,0	13.208,96	13.208,96
Interne Leistungsverrechnung Verwaltung	25.500,00	50,0	50,0	12.750,00	12.750,00
Unterhaltung Kanalnetz und Pumpstationen	103.500,00	69,7	30,3	72.139,50	31.360,50
Kanalkataster, EKVO, Kanaldatenbank	5.500,00	69,7	30,3	3.833,50	1.666,50
EDV-Kosten	4.148,00	69,7	30,3	2.891,16	1.256,84
Dienstleistung Rheingauwasser Verbrauchsabrechnung	29.000,00	69,7	30,3	20.213,00	8.787,00
Dienstleistung AVOR Betriebsführung Kanalnetz	20.500,00	69,7	30,3	14.288,50	6.211,50
Sonstiger Aufwand	0,00	69,7	30,3	0,00	0,00
Abschreibungen	185.694,00	41,0	59,0	76.134,54	109.559,46
Verbandsumlage Betriebskosten	265.387,14	69,7	30,3	184.974,84	80.412,30
Verbandsumlage Kapitalkosten	83.265,56	40,5	59,5	33.722,55	49.543,01
kalk. Verzinsung	159.100,00	41,0	59,0	65.231,00	93.869,00
Kosten Rohrnetz	908.012,62	55,0	45,0	499.387,55	408.625,07
II. Kläranlagen					
Verbandsumlage Betriebskosten	149.280,26	98,0	2,0	146.294,65	2.985,61
Verbandsumlage Kapitalkosten	82.833,71	90,0	10,0	74.550,34	8.283,37
Kosten Kläranlagen	232.113,97	95,1	4,9	220.844,99	11.268,98
Kosten gesamt	1.140.126,59	63,2	36,8	720.232,54	419.894,05
Erträge					
Auflösung der Sonderposten aus Investitions- und Ertragszuschüssen	32.640,00	41,0	59,0	13.382,40	19.257,60
sonstige betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen	2.500,00	69,7	30,3	1.742,50	757,50
Erträge gesamt	35.140,00	43,0	57,0	15.124,90	20.015,10
durch Gebühren zu deckende Kosten	1.104.986,59			705.107,64	399.878,95
Schmutzwassermenge (m ³)				276.935	
versiegelte Fläche (m ²)					661.531
kostendeckende Gebühren				2,55	0,60
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)					
versiegelte Fläche (€/m ²)					
Berücksichtigung Ergebnisvorträge					
Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen jeweils verteilt auf 3 Jahre					
Gebührenüberdeckungen und -unterdeckungen 2019					
Schmutzwasser	53.032,15			17.677,38	
Niederschlagswasser	-40.115,44				-13.371,81
Gebührenüberdeckungen 2020					
Schmutzwasser	102.804,44			34.268,15	
Niederschlagswasser	1.961,79				653,93
Gebührenüberdeckungen 2021					
Schmutzwasser	208.542,51			69.514,17	
Niederschlagswasser	12.152,80				4.050,93
Gebührenunterdeckungen 2022					
Schmutzwasser	-34.742,73			-11.580,91	
Niederschlagswasser	-11.828,66				-3.942,89
durch Gebühren zu deckende Kosten	1.007.717,64			595.228,85	412.488,79
kostendeckende Gebühren				2,15	0,62
Schmutzwassereinleitung (€/m ³)					
versiegelte Fläche (€/m ²)					

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



6. Änderung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Walluf

vom 01. Januar 2012

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl S. 764), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013, (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in der Sitzung am _____ folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 26

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 2,15 € |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in eine Grundstückskläreinrichtung | 2,15€. |

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Walluf, den _____

Der Gemeindevorstand

Bürgermeister



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-15/2024 1. Ergänzung

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Gudula Seibel
weitere Sachbearbeiter	
Datum	11.04.2024

Beratungsfolge	Termin
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024

Kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben Bericht zur Kalkulation 2024 - 2026

Anlage(n):

1. Gemeinde Walluf Friedhofskalkulation
2. VL-15-2024 Anlage 2 Gebührenvergleich Alt Neu
3. Anlage 3 Synopse Gebührenordnung neu_alt

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja		
Haushaltsmittel vorhanden	Nein		
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	Deckungskreis		
Sachkonto	Verschiedene	Kostenstelle	553 11 100 + 553 11 200 Friedhof NW +OW

Beschlussvorschlag:

1. Die Gebührenordnung vom 19.02.2020 tritt zum 01.07.2024 außer Kraft.
2. Die Bestattungskosten (Erstbestattung eines Kindes unter 5 Jahren) sind ersatzlos zu streichen bzw. die anfallenden Bestattungskosten auf 0 Euro festzulegen.
3. Der neuen Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung, die zum 01.07.2024 in Kraft tritt, wird zugestimmt mit dem geänderten Gebührentatbestand unter Ziffer 2.

Sachverhalt:

Zu den Haushaltsplanberatungen 2024/2025 wird eine aktualisierte Gebührenbedarfsberechnung für den Friedhofsbereich vorgelegt. Das Wirtschaftsbüro Willitzer Baumann Schwed wurde mit der Kalkulation kostendeckender Gebühren nach § 10 KAG für den Gebührenaushalt Bestattungswesen beauftragt.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist als Anlage der Vorlage beigefügt. Auf der Seite 5 des Berichtes sind das Ergebnis und die Empfehlungen zusammengefasst. In der Anlage 2 sind die Gebühren alt und neu gegenübergestellt.

Im Doppelhaushaltsplanentwurf 2024 u. 2025 wird die Kostenstelle Bestattungswesen kostenneutral dargestellt.

NEUE GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf

Da fast alle Paragraphen der Gebührenordnung von Änderungen betroffen sind, soll die erst 2020 beschlossene Gebührenordnung außer Kraft und die neue Gebührenordnung zum 01.07.2024 in Kraft gesetzt werden.

Es sind dann auch Änderungen der aktuellen Mustersatzung des HSGB berücksichtigt worden. Die Änderungen sind in der beigefügten Anlage 3 dargestellt.

Allgemeine Hinweise:

Gebührensätze sind grundsätzlich so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtungen gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 S. 2 Hessisches Kommunalabgabengesetz - KAG).

Es darf keine Haushaltsgenehmigung erteilt werden, solange der Gebührenhaushalt eine Unterdeckung aufweist. (vgl. Ziff. 7 der Konsolidierungsleitlinie des HMdIS).

Auszug aus der Niederschrift des Gemeindevorstandes vom 08.04.2024:

Aus den Reihen des Gemeindevorstandes wird ein Antrag gem. § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Walluf zur Änderung des ursprünglichen Beschlussvorschlages gestellt: Die Bestattungskosten (Erstbestattung eines Kindes unter 5 Jahren) sind ersatzlos zu streichen bzw. die anfallenden Bestattungskosten auf 0 Euro festzulegen.

zugestimmt

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Gemeinde Walluf



Kalkulation

kostendeckender Friedhofsgebühren

nach § 10 KAG

für die Haushaltsjahre 2024-2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	1
3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren	2
3.1. Ermittlung der Plankosten	2
3.2. Verteilung der Plankosten auf die verschiedenen Gebührenbereiche	3
3.3. Kalkulation der Gebühren	4
4. Ergebnis und Empfehlungen	5
Anlage I: Verteilung der Gesamtkosten auf die Kostenträger	
Anlage II: Kalkulation der Gebühren	
Anlage III: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Walluf

beauftragte uns, kostendeckende Friedhofsgebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation von Benutzergebühren für die Leistungen des Gebührenhaushalts Friedhof der Gemeinde Walluf.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühren haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG).

Gebührenunterdeckungen aus Vorjahren wurden auftragsgemäß nicht berücksichtigt.

Die Vorgehensweise bei der Kalkulation der Gebühren ist im Detail unter Gliederungspunkt 3 erläutert und aus den Anlagen ersichtlich. Anwendungsbedingt können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Unserer Kalkulation lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Kostenstellen-Auswertungen aus der Kostenrechnung der Gemeinde für die Jahre bis 2022 sowie Teilhaushaltspläne für die Jahre 2023 bis 2027
- Anlagenspiegel für die Jahre bis 2022 sowie geplante Zugänge und Anlagenvorschau für die Jahre 2023 bis 2027
- aktuelle Friedhofs- und Gebührenordnung
- Fallzahlen der einzelnen Gebührentatbestände für die Jahre 2020 bis 2022 sowie die Fallzahlen für die Monate Januar bis September für das Jahr 2023

Darüber hinaus stützte sich unsere Kalkulation auf Auskünfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde.

Die Überprüfung der Richtigkeit der uns übergebenen Daten und der uns erteilten Auskünfte war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

3. Erläuterungen zur Kalkulation der Friedhofsgebühren

3.1. Ermittlung der Plankosten

Zur Ermittlung der Gebühren waren im ersten Schritt die Plankosten der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 zu ermitteln. Diese wurden grundsätzlich aus den Planzahlen der Teilhaushaltspläne der Jahre 2024 bis 2026 abgeleitet. Zur Plausibilisierung der Planansätze wurden zusätzlich die durchschnittlichen Kosten des Jahres 2022 ausgewertet. Gegenüber den Planansätzen der Gemeinde wurden von uns folgende Anpassungen zur Ermittlung der Plankosten vorgenommen:

- Für Leistungen des Bauhofs wurden die Personalkosten eines Bauhofmitarbeiters berücksichtigt. Dabei wurden die Personalkosten des Jahres 2022 mit einer angenommenen jährlichen Tarifsteigerung in Höhe von 3 % angesetzt.
- Die Planansätze für die Fremdvergabe hinsichtlich des Grabaushubs und der Grabräumung wurden mit einer Steigerung von 3 % angesetzt, da der bestehende Dienstleistungsvertrag zum 31.12.2024 ausläuft und beim Neuabschluss mit Preisanpassungen zu rechnen ist.
- Die Abschreibungen wurden anhand der Anlagenvorschau der Jahre 2023 bis 2026 genau ermittelt. Im Kalkulationszeitraum sind aussagegemäß keine Investitionen geplant.

- Auf dieser Grundlage ermittelten wir für das Anlagevermögen eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals. Dabei setzten wir in Abstimmung mit der Verwaltung unter Berücksichtigung der Höhe der Fremdkapitalverzinsung einen Zinssatz von 4,0 % an.

3.2. Verteilung der Plankosten auf die verschiedenen Gebührenbereiche

Aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Gebährentatbestände im Bereich Bestattungswesen ist es zur Kalkulation sachgerechter und kostendeckender Gebähren erforderlich, die Kosten aufzuteilen. Hierzu werden die verschiedenen Gebährentatbestände zunächst zu Gruppen (Kostenträgern) zusammengefasst. Folgende Gebährenbereiche wurden gebildet:

1. Verwaltungsleistungen
2. Überlassung von Grabstätten
3. Bestattungsleistungen
4. Gebäudebezogene Leistungen

Die Verteilung der Kosten auf die Kostenträger ist aus Anlage I ersichtlich. Soweit möglich wurden die Kostenarten einzelnen Kostenträgern zugeordnet. In den Fällen, in denen keine eindeutige Zuordnung getroffen werden konnte, war ein Verteilungsmaßstab zu ermitteln. Diese Verteilungsmaßstäbe sind nachfolgend erläutert:

- Personalkosten, interne Leistungsverrechnung des Bauhofs, allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten, Unterhaltungs- und Materialaufwand sowie Deponiegebühren wurden auf Grundlage einer Schätzung des Aufwands für die einzelnen Bereiche nach Rücksprache mit den Mitarbeitern der Verwaltung aufgeteilt.
- Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsungen konnten auf Grundlage der Anlagenbuchhaltung direkt den Kostenträgern zugeordnet werden.

Von den Plankosten waren zur Ermittlung des Gebährenbedarfs die nicht durch Gebähren zu deckenden Kosten abzuziehen.

Die nicht durch Gebähren zu deckenden Kosten betreffen die Pflege von Kriegs- und Ehrengräbern sowie den Pflege- und Erhaltungsaufwand für den öffentlichen, nicht zur Belegung verfügbaren Grünflächenanteil der Friedhöfe.

Für diese Aufgaben wurde ein pauschaler Anteil von 1,5 % für die Kriegs- und Ehrengräber sowie 15 % für den Pflege- und Erhaltungsaufwand der Kosten des Gebührenbereichs „Überlassung von Grabstätten“ in Ansatz gebracht. Den Ansätzen liegen neben der einschlägigen Rechtsprechung Schätzungen der Verwaltung zu Grunde, die sich an den Flächenanteilen und den Erfahrungen der Vorjahre orientieren.

3.3. Kalkulation der Gebühren

Im letzten Schritt wurden die Einzelgebühren mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung ermittelt (vgl. Anlage II). Dazu sind zunächst die Fallzahlen zu prognostizieren. Der Schätzung der Fallzahlen liegen die Fallzahlen der Jahre 2020 bis 2022 sowie die Hochrechnung des Jahres 2023 zu Grunde.

Die Äquivalenzziffern geben das Verhältnis der einzelnen Gebührentatbestände innerhalb eines Kostenträgers an. Der Vorgehensweise liegt die Annahme zu Grunde, dass zwischen ähnlichen Leistungen eines Gebührenbereichs eine vergleichbare Beziehung besteht. Für jeden Gebührenbereich wird einer Einzelgebühr die Äquivalenzziffer 1 zugeordnet. Der Aufwand der anderen Gebührentatbestände des Gebührenbereichs wird zu dieser Basisleistung ins Verhältnis gesetzt und dieses Verhältnis mit der Äquivalenzziffer ausgedrückt.

Die Äquivalenzziffern wurden grundsätzlich aus der letzten Kalkulation übernommen, soweit sich an den Verhältnissen seither nichts verändert hatte. Aufgrund einer vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilung und der Änderung einzelner Gebührentatbestände ergaben sich abweichende Äquivalenzziffern in folgenden Bereichen:

- Bei den Bestattungsleistungen werden große Teile der Leistungen durch eine Fachfirma übernommen. Die Kosten der einzelnen Bestattungsleistungen ließen sich genau aus dem Vertrag mit der Fachfirma ableiten. Die Äquivalenzziffern der in diesem Vertrag beinhalteten Leistungen wurden entsprechend dem Verhältnis der von der Gemeinde Walluf zu tragenden Kosten für die Fachfirma ermittelt. Da der bestehende Vertrag zum 31.12.2024 ausläuft, wurde aufgrund erwarteter Kostensteigerungen bereits eine Anpassung der Planansätze in der Kalkulation berücksichtigt.
- Bei den Bestattungsleistungen wurden Gebühren für ein Sargwiesen- sowie Sargbaumgrab aus der Gebührenordnung herausgenommen, da hierfür keine bauliche Umsetzung stattfand.

Die Multiplikation der prognostizierten Fallzahlen mit den Äquivalenzziffern ergibt die Werteinheiten, die wiederum dazu dienen, den ermittelten Gebührenbedarf auf die einzelnen Gebührentatbestände zu verteilen. Dieser Gebührenbedarf dividiert durch die prognostizierte Fallzahl ergibt die kostendeckende Gebühr der jeweiligen Leistung.

Bei Gebührentatbeständen mit einer prognostizierten Fallzahl von 0 wurde die prozentuale Gebührenanpassung einer vergleichbaren Gebühr desselben Gebührenbereichs auf die bisherige Gebühr angewandt.

4. Ergebnis und Empfehlungen

Das Ergebnis der Kalkulation ist aus Anlage II ersichtlich. Gegenüber der derzeit gültigen Gebührensatzung ergeben sich folgende durchschnittlichen prozentualen Veränderungen in den einzelnen Gebührenbereichen:

1. Verwaltungsleistungen	-8,2 %
2. Überlassung von Grabstätten	+11,0 %
3. Bestattungsleistungen	+6,1 %
4. Gebäudebezogene Leistungen	+0,0 %

Bei Anhebung der Gebühren auf die errechneten Werte ergeben sich auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen Mehreinnahmen gegenüber den bisherigen Gebühren in Höhe von ca. T€ 15,7. Dies entspricht einer Steigerung um 8,4 %.

Die Kalkulation zeigt, dass die Gebühren in den Bereichen „Überlassung von Grabstätten“ und „Bestattungsleistungen“ aus gebührenrechtlicher Sicht angehoben werden müssen, da sich die aktuellen Gebühren in diesen Bereichen als nicht kostendeckend erweisen.

Um für die Zukunft eine genauere Differenzierung der einzelnen Gebührentatbestände zu ermöglichen, empfehlen wir, die Äquivalenzkennziffern anhand geeigneter Aufzeichnungen zu überprüfen. Weiterhin empfehlen wir, die interne Leistungsverrechnung des Bauhofs, die kalkulatorische Anlagenverzinsung sowie die Entlastung des Gebührenhaushalts durch den Anteil öffentlichen Grüns sowie die Kriegs- und Ehrengräber zukünftig in den Haushaltsplänen zu veranschlagen und entsprechend zu buchen.

Wiesbaden, 26. Februar 2024

Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Ermittlung des Gebührenbedarfs

		Verwaltungs- leistungen	Überlassung von Grabstätten	Bestattungs- leistungen	Gebäudebezogene Leistungen	Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten	Summen
Plan 2024-2026							
<u>Personal</u>	€ 1.367,00	€ 137,00	€ 1.025,00	€ 177,00	€ 28,00		€ 1.367,00
<u>Interne Leistungsverrechnung allg. Verwaltung</u>	€ 29.414,00	€ 2.941,00	€ 22.061,00	€ 3.809,00	€ 603,00		€ 29.414,00
<u>Interne Leistungsverrechnung Bauhof</u>	€ 83.167,00		€ 58.216,90	€ 20.791,75	€ 4.158,35		€ 83.167,00
Energie, Wasser, Abwasser	€ 8.290,00					€ 8.290,00	€ 8.290,00
Büromaterial	€ 80,00	€ 80,00					€ 80,00
Betriebsstoffe/Verbrauchswerkzeuge	€ -						€ -
Unterhaltung Friedhöfe	€ 6.500,00		€ 5.200,00	€ 650,00	€ 650,00		€ 6.500,00
Materialaufw. für Einrichtungen und Ausstattungen	€ 800,00		€ 640,00	€ 80,00	€ 80,00		€ 800,00
Unterhaltung Ehrengräber/Aufwand Gedenktage	€ 800,00		€ 800,00				€ 800,00
Überprüfung der Grabmalanlagen	€ 630,00		€ 630,00				€ 630,00
Fremdvergabe Grabaushub	€ 18.200,00			€ 18.200,00			€ 18.200,00
Fremdvergabe Grabräumung	€ 13.000,00			€ 13.000,00			€ 13.000,00
Baumpflege	€ 2.200,00		€ 2.200,00				€ 2.200,00
Wartung/Brandschutz	€ 55,00				€ 55,00		€ 55,00
Containerkosten/Deponiegebühren Friedhöfe	€ 4.100,00		€ 2.870,00	€ 1.230,00			€ 4.100,00
Femdreinigung	€ 2.150,00		€ 1.720,00	€ 215,00	€ 215,00		€ 2.150,00
EDV-Kosten	€ 930,00					€ 930,00	€ 930,00
Reinigungsmaterial	€ 100,00				€ 100,00		€ 100,00
Fremdleistungen Gravur Grabschilder	€ 750,00		€ 750,00				€ 750,00
gebäudebezogene Versicherungen	€ 272,00				€ 272,00		€ 272,00
<u>Sach- und Dienstleistungen</u>	€ 58.857,00	€ 80,00	€ 14.810,00	€ 33.375,00	€ 1.372,00	€ 9.220,00	€ 58.857,00
Abschreibungen bestehende Anlagen	€ 36.388,00		€ 33.675,00	€ 286,00	€ 2.427,00		€ 36.388,00
Abschreibung neue Anlagen	€ -		€ -				€ -
<u>Abschreibungen</u>	€ 36.388,00		€ 33.675,00	€ 286,00	€ 2.427,00	€ -	€ 36.388,00
<u>Kalk. Verzinsung Eigenkapital</u>	€ 19.619,00		€ 17.843,00	€ 85,00	€ 1.691,00		€ 19.619,00
Summe Kosten	€ 228.812,00	€ 3.158,00	€ 147.630,90	€ 58.523,75	€ 10.279,35	€ 9.220,00	€ 228.812,00
Zuschüsse Instandhaltung Kriegsgräber	€ (615,00)		€ (615,00)				€ (615,00)
Kostenerstattungen Grabpflege	€ (400,00)		€ (400,00)				€ (400,00)
Zwischensumme	€ 227.797,00	€ 3.158,00	€ 146.615,90	€ 58.523,75	€ 10.279,35	€ 9.220,00	€ 227.797,00
Verteilung Allgemeine Verwaltungs- und Friedhofskosten		€ 922,00	€ 6.915,00	€ 1.193,99	€ 189,01	€ (9.220,00)	€ -
Zwischensumme	€ 227.797,00	€ 4.080,00	€ 153.530,90	€ 59.717,74	€ 10.468,36	€ -	€ 227.797,00
<u>Abzug der nicht aus Gebühren zu deckenden Kostenanteile</u>							
Kriegs- und Ehrengräber, Gedenktage			€ (2.302,96)				€ (2.302,96)
allgemeine Grünflächen			€ (23.029,64)		€ -	€ -	€ (23.029,64)
auf Kostenträger verteilte Gesamtsumme		€ 4.080,00	€ 128.198,30	€ 59.717,74	€ 10.468,36	€ -	€ 202.464,40

Kalkulation der Gebühren 2024-2026

	progn. Fälle	Äqui- valenz- ziffer	Wert- einheiten	Gebühr 2024-2026 je Fall*	Summe	Gebühr bisher je Fall*
Verwaltungsleistungen						
§ 13 Gebührenordnung						
Genehmigung zur Errichtung/Veränderung (inkl. Einfassung)	39	3,00	117,00	66 €	2.556 €	71 €
Urnenbeisetzungs- und Unbedenklichkeitsbescheinigung	1	0,75	0,75	16 €	16 €	18 €
Ausfertigung einer Kaufgraburkunde	69	1,00	69,00	22 €	1.507 €	24 €
			186,75		4.080 €	
Überlassung von Grabstätten						
§§ 9-11 Gebührenordnung						
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten je Grabstätte	8	1,00	8,00	2.061 €	16.491 €	2.036 €
Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätte	8	0,35	2,83	728 €	5.827 €	746 €
Beisetzung einer Aschenurne auf anonymen Grabfeld	4	0,47	1,87	962 €	3.848 €	986 €
Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Wahlgrabstätte	16	0,04	0,64	82 €	1.319 €	79 €
Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Urnenwahlgrabstätte	5	0,02	0,09	36 €	182 €	35 €
Urnenkammer in einer Kolumbarienanlage von 2 Urner	23	1,35	31,05	2.783 €	64.004 €	2.681 €
Beisetzungsstelle in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld	8	0,90	7,20	1.855 €	14.842 €	1.788 €
Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Urnenkammer	12	0,07	0,81	139 €	1.670 €	133 €
Verlängerung von Nutzungsrechten Gemeinschaftsgrabfeld	0	0,05	0,00	90 €	- €	89 €
Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung (bis 5 J.)	1	0,26	0,26	536 €	536 €	491 €
Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung (über 5 J.)	3	0,52	1,56	1.072 €	3.216 €	1.033 €
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung	4	0,18	0,73	379 €	1.515 €	352 €
Wiesengrab Urne	1	1,20	1,20	966 €	2.481 €	898 €
Baumgrab Urne	4	1,49	5,95	1.194 €	12.268 €	1.110 €
			62,19		128.198 €	
Bestattungsleistungen						
§§ 7, 8, 12 Gebührenordnung						
Erstbestattung ab 5. Lebensjahr	10	1,00	10,00	964 €	9.641 €	936 €
Erstbestattung eines Kindes unter 5 Jahren	1	0,61	0,61	588 €	588 €	448 €
Beisetzung von Aschenresten	24	0,30	7,27	292 €	7.012 €	288 €
Bestattung von Leibesfrüchten	0	0,25	0,00	242 €	- €	235 €
Beisetzung weiteren Urne in einer Urnenkammer	33	0,27	9,00	260 €	8.677 €	288 €
Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrabfeld	4	0,30	1,20	289 €	1.157 €	288 €
Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	0	2,37	0,00	2.287 €	- €	2.220 €
Umbettung einer Leiche innerhalb der Gemeinde	0	2,37	0,00	2.286 €	- €	2.219 €
Umbettung einer Leiche in eine andere Stadt/Gemeinde	0	1,63	0,00	1.571 €	- €	1.525 €
Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs (unter 5 J.)	0	1,19	0,00	1.143 €	- €	1.110 €
Umbettung einer Leiche innerhalb der Gemeinde (unter 5 J.)	0	1,19	0,00	1.143 €	- €	1.110 €
Umbettung einer Leiche in eine andere Stadt/Gemeinde (unter 5 J.)	0	0,81	0,00	785 €	- €	763 €
Umbettung einer Aschenurne innerhalb des Friedhofs	0	0,44	0,00	428 €	- €	416 €
Umbettung einer Aschenurne innerhalb der Gemeinde	0	0,44	0,00	428 €	- €	416 €
Umbettung einer Aschenurne in eine andere Stadt/Gemeinde	0	0,30	0,00	286 €	- €	278 €
Grabräumung für Dreierwahlgrabstätte	0	1,33	0,00	1.445 €	- €	1.403 €
Grabräumung für Doppelwahlgrabstätte	12	1,21	14,52	1.167 €	13.999 €	1.079 €
Grabräumung für Einzelwahlgrabstätte	4	1,09	4,36	1.052 €	4.207 €	912 €
Grabräumung für Reihengrabstätte (über 5 J.)	8	1,03	8,24	993 €	7.947 €	865 €
Grabräumung für Reihengrabstätte (bis 5 J.)	0	0,45	0,00	375 €	- €	364 €
Grabräumung für Urnenwahlgrabstätte	8	0,50	3,97	479 €	3.832 €	377 €
Grabräumung für Urnenreihengrabstätte	1	0,29	0,38	278 €	370 €	296 €
Beseitigung von Grabeinfriedungen für Erdbestattung	0	0,22	0,00	214 €	- €	208 €
Beseitigung von Grabeinfriedungen für Erdbestattung (unter 5 J.)	0	0,15	0,00	142 €	- €	138 €
Grabbeschriftung ebenerdige Kolumbarienanlage	8	0,29	2,31	278 €	2.225 €	229 €
Sonderbeschriftung ebenerdige Kolumbarienanlage zusätzlich	3	0,02	0,07	24 €	63 €	23 €
			61,94		59.718 €	
Gebäudebezogene Leistungen						
§ 6 Gebührenordnung						
Aufbewahrung einer Leiche	0	1,00	0,00	341 €	- €	341 €
Benutzung einer Kühlzelle	1	1,37	1,37	468 €	468 €	468 €
Benutzung der Trauerhalle	29	1,00	29,33	341 €	10.000 €	341 €
			30,71		10.468 €	

* gerundet auf volle €

Für Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird die doppelte Gebühr der entsprechenden Bestattungsleistung erhoben
Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeit (nicht Freitag bis 14.00 Uhr) wird ein Aufschlag von 50 % der entsprechenden Bestattungsleistung erhoben.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Kalkulation der Gebühren 2024-2026

	progn. Fälle	Aqui-Valenz-kenn-ziffer	Wert-einheiten	Gebühr 2024-2026 je Fall*	Summe	Gebühr bisher je Fall*	Veränderung in %
Verwaltungsleistungen							
§ 13 Gebührenordnung							
Genehmigung zur Errichtung/Veränderung (inkl. Einfassung)	39	3,00	117,00	66 €	2.556 €	71 €	-7,69%
Urnenbeisetzungs- und Unbedenklichkeitsbescheinigung	1	0,75	0,75	16 €	16 €	18 €	-8,97%
Ausfertigung einer Kaufgraburkunde	69	1,00	69,00	22 €	1.507 €	24 €	-8,97%
			186,75		4.080 €		
Überlassung von Grabstätten							
§§ 9-11 Gebührenordnung							
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten je Grabstätte	8	1,00	8,00	2.061 €	16.491 €	2.036 €	1,24%
Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätte	8	0,35	2,83	728 €	5.827 €	746 €	-2,37%
Beisetzung einer Aschurne auf anonymen Grabfeld	4	0,47	1,87	962 €	3.848 €	986 €	-2,44%
Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Wahlgrabstätte	16	0,04	0,64	82 €	1.319 €	79 €	4,37%
Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Urnenwahlgrabstätte	5	0,02	0,09	36 €	182 €	35 €	4,05%
Urnenkammer in einer Kolumbarienanlage von 2 Urnen	23	1,35	31,05	2.783 €	64.004 €	2.681 €	3,80%
Beisetzungsstelle in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld	8	0,90	7,20	1.855 €	14.842 €	1.788 €	3,76%
Verlängerung von Nutzungsrechten je Jahr Urnenkammer	12	0,07	0,81	139 €	1.670 €	133 €	4,62%
Verlängerung von Nutzungsrechten Gemeinschaftsgrabfeld	0	0,05	0,00	90 €	- €	89 €	1,24%
Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung (bis 5 J.)	1	0,26	0,26	536 €	536 €	491 €	9,15%
Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung (über 5 J.)	3	0,52	1,56	1.072 €	3.216 €	1.033 €	3,76%
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung	4	0,18	0,73	379 €	1.515 €	352 €	7,60%
Wiesengrab Urne	1	1,20	1,20	966 €	2.481 €	898 €	7,60%
Baumgrab Urne	4	1,49	5,95	1.194 €	12.268 €	1.110 €	7,60%
			62,19		128.198 €		
Bestattungsleistungen							
§§ 7, 8, 12 Gebührenordnung							
Erstbestattung ab 5. Lebensjahr	10	1,00	10,00	964 €	9.641 €	936 €	3,00%
Erstbestattung eines Kindes unter 5 Jahren	1	0,61	0,61	588 €	588 €	448 €	31,28%
Beisetzung von Aschenresten	24	0,30	7,27	292 €	7.012 €	288 €	1,44%
Bestattung von Leibesfrüchten	0	0,25	0,00	242 €	- €	235 €	3,00%
Beisetzung weiteren Urne in einer Urnenkammer	33	0,27	9,00	260 €	8.677 €	288 €	-9,61%

Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrabfeld	4	0,30	1,20	289 €	1.157 €	288 €	0,43%
Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	0	2,37	0,00	2.287 €	- €	2.220 €	3,00%
Umbettung einer Leiche innerhalb der Gemeinde	0	2,37	0,00	2.286 €	- €	2.219 €	3,00%
Umbettung einer Leiche in eine andere Stadt/Gemeinde	0	1,63	0,00	1.571 €	- €	1.525 €	3,00%
Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs (unter 5 J.)	0	1,19	0,00	1.143 €	- €	1.110 €	3,00%
Umbettung einer Leiche innerhalb der Gemeinde (unter 5 J.)	0	1,19	0,00	1.143 €	- €	1.110 €	3,00%
Umbettung einer Leiche in eine andere Stadt/Gemeinde (unter 5 J.)	0	0,81	0,00	785 €	- €	763 €	3,00%
Umbettung einer Aschenurne innerhalb des Friedhofs	0	0,44	0,00	428 €	- €	416 €	3,00%
Umbettung einer Aschenurne innerhalb der Gemeinde	0	0,44	0,00	428 €	- €	416 €	3,00%
Umbettung einer Aschenurne in eine andere Stadt/Gemeinde	0	0,30	0,00	286 €	- €	278 €	3,00%
Umbettung einer Dreierwahlgrabstätte	0	1,33	0,00	1.445 €	- €	1.403 €	3,00%
Grabräumung für Doppelwahlgrabstätte	12	1,21	14,52	1.167 €	13.999 €	1.079 €	8,12%
Grabräumung für Einzelwahlgrabstätte	4	1,09	4,36	1.052 €	4.207 €	912 €	15,33%
Grabräumung für Reihengrabstätte (über 5 J.)	8	1,03	8,24	993 €	7.947 €	865 €	14,84%
Grabräumung für Reihengrabstätte (bis 5 J.)	0	0,45	0,00	375 €	- €	364 €	3,00%
Grabräumung für Urnenwahlgrabstätte	8	0,50	3,97	479 €	3.832 €	377 €	27,05%
Grabräumung für Urnenreihengrabstätte	1	0,29	0,38	278 €	370 €	296 €	-6,23%
Beseitigung von Grabfriedungen für Erdbestattung	0	0,22	0,00	214 €	- €	208 €	3,00%
Beseitigung von Grabfriedungen für Erdbestattung (unter 5 J.)	0	0,15	0,00	142 €	- €	138 €	3,00%
Grabbeschriftung ebenerdige Kolumbariananlage	8	0,29	2,31	278 €	2.225 €	229 €	21,45%
Sonderbeschriftung ebenerdige Kolumbariananlage zusätzlich	3	0,02	0,07	24 €	63 €	23 €	3,00%
			61,94		59.718 €		

Gebäudebezogene Leistungen

§ 6 Gebührenordnung

Aufbewahrung einer Leiche	0	1,00	0,00	341 €	- €	341 €	-0,02%
Benutzung einer Kühlzelle	1	1,37	1,37	468 €	468 €	468 €	-0,02%
Benutzung der Trauerhalle	29	1,00	29,33	341 €	10.000 €	341 €	-0,02%
			30,71		10.468 €		

* gerundet auf volle €

Für Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird die doppelte Gebühr der entsprechenden Bestattungsleistung erhoben.

Für Bestattungen außerhalb der Dienstzeit (nicht Freitag bis 14.00 Uhr) wird ein Aufschlag von 50 % der entsprechenden Bestattungsleistung erhoben.

Neu	Alt
<p style="text-align: center;">GEBÜHRENORDNUNG zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf vom 10.12.2020 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom für die Friedhöfe der Gemeinde Walluf folgende</p> <p style="text-align: center;">Satzung (Gebührenordnung)</p> <p>beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">I. GEBÜHRENPFLICHT</p> <p style="text-align: center;">§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG</p> <p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe der Gemeinde Walluf und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf vom 10.12.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">GEBÜHRENORDNUNG zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Walluf</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 38 der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf vom 17.12.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf in der Sitzung vom 18. Februar 2016 folgende Satzung beschlossen. In diese Lesefassung ist die 1. Änderung vom 08.12.2016 und die 2. Änderung vom 13.02.2020 eingearbeitet.</p> <p style="text-align: center;">I. GEBÜHRENPFLICHT</p> <p style="text-align: center;">§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG</p> <p>Für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Walluf und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf vom 17. Dezember 2009 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER</p> <p>(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER</p> <p>1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die</p>

<p>b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.</p> <p>Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.</p> <p>Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.</p> <p>c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,</p> <p>(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>Bestattungskosten zu tragen haben.</p> <p>Das sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen; - der überlebende Ehegatte; - die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie; - der Hausvorstand; - der Inhaber des Grabes. <p>b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.</p> <p>2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Antragstellerin oder der Antragsteller, - diejenige Person, die sich der Gemeinde Walluf gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat. <p>3) Hat der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung gelebt und sind Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestimmten Zeit nicht aufzufinden, so ist der Gebührenschuldner die entsprechende Einrichtung, in der der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes gelebt hat.</p> <p>4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT</p> <p>1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.</p> <p>2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">ENTSTEHUNG DER GEBÜHRENSCHULD, FÄLLIGKEIT</p> <p>1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.</p> <p>2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 RECHTSBEHELFE/ZWANGSMITTEL</p> <p>1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 RECHTSBEHELFE/ZWANGSMITTEL</p> <p>1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.</p>												
<p style="text-align: center;">§ 5 STUNDUNG UND ERLASS VON GEBÜHREN</p> <p>Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die in den §§ 6 und 7 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 STUNDUNG UND ERLASS VON GEBÜHREN</p> <p>Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners können die in den §§ 6 und 7 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.</p>												
<p style="text-align: center;">II. GEBÜHRENARTEN</p> <p style="text-align: center;">§ 6 GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER LEICHENHALLE UND DER FRIEDHOFSKAPELLE</p> <p>1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Für die Aufbewahrung einer Leiche</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">341 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Für die Benutzung einer Kühlzelle</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">468 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Für die Benutzung der Trauerhalle</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">341 Euro</td> </tr> </table>	a) Für die Aufbewahrung einer Leiche	341 Euro	b) Für die Benutzung einer Kühlzelle	468 Euro	c) Für die Benutzung der Trauerhalle	341 Euro	<p style="text-align: center;">II. GEBÜHREN</p> <p style="text-align: center;">§ 6 GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DER FRIEDHOFSKAPELLE ODER DER LEICHENHALLE</p> <p>1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a) Für die Aufbewahrung einer Leiche</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">341 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b) Für die Benutzung einer Kühlzelle</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">468 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c) Für die Benutzung der Trauerhalle</td> <td style="text-align: right; padding-right: 20px;">341 Euro</td> </tr> </table>	a) Für die Aufbewahrung einer Leiche	341 Euro	b) Für die Benutzung einer Kühlzelle	468 Euro	c) Für die Benutzung der Trauerhalle	341 Euro
a) Für die Aufbewahrung einer Leiche	341 Euro												
b) Für die Benutzung einer Kühlzelle	468 Euro												
c) Für die Benutzung der Trauerhalle	341 Euro												
a) Für die Aufbewahrung einer Leiche	341 Euro												
b) Für die Benutzung einer Kühlzelle	468 Euro												
c) Für die Benutzung der Trauerhalle	341 Euro												

**§ 7
BESTATTUNGSGEBÜHREN**

1) Für **das Ausheben und Schließen eines Grabes** werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

1. In einem Reihengrab
Erstbestattung
964 Euro

2. in einem Familiengrab
a) Erstbestattung **964 Euro**
b) für jede weitere Bestattung **964 Euro**

b) eines Kindes unter 5 Jahren

1. in einem Reihengrab
Erstbestattung
588 Euro

2. in einem Familiengrab
Erstbestattung
588 Euro

2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden **für das Ausheben und Schließen des Grabes** folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte **292 Euro**

b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne **292 Euro**

**§ 7
BESTATTUNGSGEBÜHREN**

2) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab

1. in einem Reihengrab
Erstbestattung
936 Euro

2. in einem Familiengrab
a) Erstbestattung 936 Euro
b) für jede weitere Bestattung 936 Euro

b) eines Kindes unter 5 Jahren

1. in einem Reihengrab
Erstbestattung
448 Euro

2. in einem Familiengrab
Erstbestattung
448 Euro

2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte 288 Euro

b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne 288 Euro

<p>c) in einem Familiengrab für Erdbestattungen (nur zusätzlich) 292 Euro</p> <p>3) Abweichend von den in Nr. 1) und 2) genannten Gebührensätzen werden erhoben;</p> <p>a) für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr;</p> <p>b) für Bestattungen an anderen Tagen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit der Bediensteten (hierzu zählt nicht der Freitag bis 14.00 Uhr) ein Aufschlag von 50 % der Gebühr,</p> <p>c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu zahlen ist;</p> <p>d) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, eine Gebühr in Höhe von 242 Euro.</p> <p>Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.</p>	<p>c) in einem Familiengrab für Erdbestattungen (nur zusätzlich) 288 Euro</p> <p>3) Abweichend von den in Nr. 1) und 2) genannten Gebührensätzen werden erhoben;</p> <p>a) für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen die doppelte Gebühr;</p> <p>b) für Bestattungen an anderen Tagen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit der Bediensteten (hierzu zählt nicht der Freitag bis 14.00 Uhr) ein Aufschlag von 50 % der Gebühr,</p> <p>c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühr, die für die Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr zu zahlen ist;</p> <p>d) für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr in Höhe von 235 Euro.</p> <p>Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 UMBETTUNGSGEBÜHREN</p> <p>Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr beauftragte Dritte ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 UMBETTUNGSGEBÜHREN</p> <p>Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:</p>

<p>Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde</p> <p>Walluf:</p> <p>a) Für die Umbettung einer Leiche</p> <p>1. innerhalb desselben Friedhofes 2287 Euro</p> <p>2. nach einem anderen Friedhof</p> <p>a) innerhalb der Gemeinde 2286 Euro b) in eine andere Stadt/Gemeinde 1571 Euro</p> <p>b) für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze;</p> <p>c) für die Umbettung einer Aschurne</p> <p>1. innerhalb des Friedhofes 428 Euro 2. nach einem anderen Friedhof</p> <p>a) innerhalb der Gemeinde 428 Euro b) in eine andere Stadt/Gemeinde 286 Euro</p>	<p>a) Für die Umbettung einer Leiche</p> <p>1. innerhalb des Friedhofes 2220 Euro</p> <p>2. nach einem anderen Friedhof</p> <p>a) innerhalb der Gemeinde 2219 Euro b) in eine andere Stadt/Gemeinde 1525 Euro</p> <p>b) handelt es sich um eine Leiche von Kindern unter 5 Jahren, so beträgt die Gebühr 1/2 der vorstehenden Sätze;</p> <p>c) für die Umbettung einer Aschurne</p> <p>1. innerhalb des Friedhofes 416 Euro 2. nach einem anderen Friedhof</p> <p>a) innerhalb der Gemeinde 416 Euro b) in eine andere Stadt/Gemeinde 278 Euro</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN UND URNENWAHLGRABSTÄTTEN</p> <p>1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für die Dauer von 25 Jahren und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>Für eine Grabstelle 2061 Euro</p> <p>2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen auf 20 Jahre werden erhoben:</p> <p>für Familiengräber bis zu vier Grabstellen (1 x 1 m) 728 Euro</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN UND URNENWAHLGRABSTÄTTEN</p> <p>1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre sind zu entrichten:</p> <p>für Familiengräber je Grabstelle 2036 Euro</p> <p>2) Für den Erwerb an Nutzungsrechten an einer Urnenwahlgrabstätte auf 20 Jahre werden erhoben:</p> <p>für Familiengräber bis zu vier Grabstellen (1 x 1 m) 746 Euro</p>

<p>3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 82 €</p> <p>b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 36 €</p>	<p>3) Für die Beisetzung einer Aschenurne auf einem anonymen Grabfeld incl. aller anfallenden Arbeiten 986 Euro</p> <p>4) Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebührensätze erhoben:</p> <p>a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 79 €</p> <p>b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 35 €</p> <p>5) Ist die Nutzungszeit einer Wahlgrabstätte teilweise oder ganz abgelaufen, ohne dass eine Bestattung stattgefunden hat, sind bei einer Beisetzung die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass eine Ruhefrist bei Erdgräbern von mindestens 25 Jahren, bei Aschengräbern von mindestens 20 Jahren gewährleistet ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten</p> <p>(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für eine Urnenkammer in einer Kolumbarienanlage zur Aufnahme von 2 Urnen 2783 Euro</p> <p>Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten für die Erstbeisetzung einer Urne in einer Urnenkammer, die Pflege und Unterhaltung der obigen Grabstätten.</p> <p>b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld für Urnenbeisetzungen 1.855 Euro</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten</p> <p>(1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten für die Dauer von 20 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für eine Urnenkammer in einer Kolumbarienanlage zur Aufnahme von 2 Urnen 2681 Euro</p> <p>b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld für Urnenbeisetzungen 1.788 Euro</p> <p>Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten für die Erstbeisetzung einer Urne in einer Urnenkammer, die Pflege und Unterhaltung der obigen Grabstätten.</p>

<p>(2) Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 139,00 Euro erhoben.</p> <p>(3) Für die Beisetzung einer weiteren Urne in einer Urnenkammer (Zweiturne) werden Gebühren in Höhe von 260,00 Euro erhoben.</p> <p>(4) Für die Beisetzung in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld werden Gebühren in Höhe von 289,00 Euro erhoben.</p> <p>(5) Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einem Gemeinschaftsurnengrabfeld sind für jedes beantragte Jahr 90,00 Euro zu entrichten.</p>	<p>(2) Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 133,00 Euro erhoben.</p> <p>(3) Für die Beisetzung einer weiteren Urne in einer Urnenkammer (Zweiturne) werden Gebühren in Höhe von 257,00 Euro erhoben.</p> <p>(4) Für die Beisetzung in einem Gemeinschaftsurnengrabfeld werden Gebühren in Höhe von 288,00 Euro erhoben.</p> <p>(5) Für jede Verlängerung von Nutzungsrechten an einem Gemeinschaftsurnengrabfeld sind für jedes beantragte Jahr 89,00 Euro zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 ERWERB DES NUTZUNGSRECHTS AN EINER REIHENGRABSTÄTTE UND URNENEIHESTÄTTEN</p> <p>Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 536 Euro</p> <p>b) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 1072 Euro</p> <p>c) für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen 379 Euro</p> <p>d) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Urnenbestattung in einem Wiesengrab incl. aller anfallenden Arbeiten 966 Euro</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 ERWERB VON NUTZUNGSRECHTEN AN REIHENGRABSTÄTTEN</p> <p>Für die Überlassung von Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Aschenreihenstellen zur Beisetzung von Leichen solcher Personen, die in § 2 Abs. 3 der Friedhofsordnung der Gemeinde Walluf genannt sind, werden erhoben:</p> <p>a) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 491 Euro</p> <p>b) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahren 1033 Euro</p> <p>c) für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen 352 Euro</p> <p>d) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Urnenbestattung in einem Wiesengrab incl. aller anfallenden Arbeiten 898 Euro</p> <p>e) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines</p>

<p>e) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Urnenbestattung in einem Baumgrab incl. aller anfallenden Arbeiten 1194 Euro</p> <p>f) für die Beisetzung einer Aschurne auf einem anonymen Grabfeld incl. aller anfallenden Arbeiten 962 Euro</p>	<p>Verstorbenen als Erdbestattung in einem Wiesengrab incl. aller anfallenden Arbeiten 2763 Euro</p> <p>f) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Erdbestattung in einem Baumgrab incl. aller anfallenden Arbeiten 3208 Euro</p> <p>e) für die Überlassung einer Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen als Urnenbestattung in einem Baumgrab incl. aller anfallenden Arbeiten 1110 Euro</p>																				
<p style="text-align: center;">§ 12 GEBÜHREN FÜR GRABRÄUMUNG</p> <p>Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen</p> <p style="padding-left: 40px;">für Erdbestattungen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">1. bei Wahlgrabstätten 1 er</td> <td style="text-align: right;">1052 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 100px;">2 er</td> <td style="text-align: right;">1167 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 100px;">3 er</td> <td style="text-align: right;">1445 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. bei Reihengrabstätten</td> <td style="text-align: right;">993 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren)</td> <td style="text-align: right;">375 Euro</td> </tr> </table>	1. bei Wahlgrabstätten 1 er	1052 Euro	2 er	1167 Euro	3 er	1445 Euro	2. bei Reihengrabstätten	993 Euro	3. bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren)	375 Euro	<p style="text-align: center;">§ 12 GEBÜHREN FÜR GRABRÄUMUNGEN</p> <p>Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 32 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen</p> <p style="padding-left: 40px;">für Erdbestattungen</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">1. bei Wahlgrabstätten 1 er</td> <td style="text-align: right;">912 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 100px;">2 er</td> <td style="text-align: right;">1079 Euro</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 100px;">3 er</td> <td style="text-align: right;">1403 Euro</td> </tr> <tr> <td>2. bei Reihengrabstätten</td> <td style="text-align: right;">865 Euro</td> </tr> <tr> <td>3. bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren)</td> <td style="text-align: right;">364 Euro</td> </tr> </table>	1. bei Wahlgrabstätten 1 er	912 Euro	2 er	1079 Euro	3 er	1403 Euro	2. bei Reihengrabstätten	865 Euro	3. bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren)	364 Euro
1. bei Wahlgrabstätten 1 er	1052 Euro																				
2 er	1167 Euro																				
3 er	1445 Euro																				
2. bei Reihengrabstätten	993 Euro																				
3. bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren)	375 Euro																				
1. bei Wahlgrabstätten 1 er	912 Euro																				
2 er	1079 Euro																				
3 er	1403 Euro																				
2. bei Reihengrabstätten	865 Euro																				
3. bei Kindergrabstätten (Kind unter 5 Jahren)	364 Euro																				

<p>b) für die Beseitigung von Aschenresten</p> <p>1. bei Wahlgräbern 479 Euro</p> <p>2. bei Reihengräbern 278 Euro</p> <p>Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen von Grabstätten für Erdbestattungen</p> <p>a) bei Wahlgrabstätten je lfd. Meter 214 Euro</p> <p>b) bei Reihengrabstätten je lfd. Meter 214 Euro</p> <p>c) bei Kindergrabstätten (Kinder unter 5 Jahren) je lfd. Meter 142 Euro</p> <p>Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3, Abs. 1 bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten bei Überlassen der Grabstätte.</p> <p>Für alle anderen Grabstätten die vor Erlassen dieser Gebührenordnung belegt wurden, entstehen die Gebühren nach Ablauf der Nutzungsfrist bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten.</p>	<p>b) für die Beseitigung von Aschenresten</p> <p>1. bei Wahlgräbern 377 Euro</p> <p>2. bei Reihengräbern 296 Euro</p> <p>Für die Beseitigung von Grabeinfriedungen von Grabstätten für Erdbestattungen</p> <p>a) bei Wahlgrabstätten je lfd. Meter 208 Euro</p> <p>b) bei Reihengrabstätten je lfd. Meter 208 Euro</p> <p>c) bei Kindergrabstätten (Kinder unter 5 Jahren) je lfd. Meter 138 Euro</p> <p>Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3, Abs. 1 bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten bei Überlassen der Grabstätte.</p> <p>Für alle anderen Grabstätten die vor Erlassen dieser Gebührenordnung belegt wurden, entstehen die Gebühren nach Ablauf der Nutzungsfrist bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Dritten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 VERWALTUNGSgebühren</p> <p>Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Walluf folgende Verwaltungskosten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 VERWALTUNGSgebühren</p> <p>Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Walluf folgende</p>

(Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

1. Für die Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Kreuzen und Gedenkplatten oder sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Einfassung), betr. auch Zweitschriften von Urnenkammern **66 Euro**

oder

2. für Einfassungen aller Art (bei getrenntem Antrag) **66 Euro**

3. für eine Urnenbeisetzungsbescheinigung **16 Euro**

4. für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung **16 Euro**

5. für die Ausfertigung einer Kaufgraburkunde **22 Euro**

6. für die Ausfertigung einer Urkunde über die Verlängerung d.

Nutzungsrechtes **22 Euro**

7. für eine Grabbeschriftung der ebenerdigen Kolumbarienanlage

278 Euro

8. für eine Sonderbeschriftung der ebenerdigen Kolumbarienanlage

24 Euro

Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

1. Für die Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Kreuzen und Gedenkplatten oder sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Einfassung), betr. auch Zweitschriften von Urnenkammern **71 Euro**

oder

2. für Einfassungen aller Art (bei getrenntem Antrag) **71 Euro**

3. für eine Urnenbeisetzungsbescheinigung **18 Euro**

4. für eine Unbedenklichkeitsbescheinigung **18 Euro**

5. für die Ausfertigung einer Kaufgraburkunde **24 Euro**

6. für die Ausfertigung einer Urkunde über die Verlängerung d.

Nutzungsrechtes **24 Euro**

7. für eine Grabbeschriftung der ebenerdigen Kolumbarienanlage

229 Euro

8. für eine Sonderbeschriftung der ebenerdigen Kolumbarienanlage

23 Euro

Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 14
INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Walluf,
Der Gemeindevorstand

Nikolaos Stavridis
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Walluf, den

.....
Nikolaos Stavridis
Bürgermeister

**§ 14
INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Walluf, 19. Februar 2020
Der Gemeindevorstand

gez.

Manfred Kohl
Bürgermeister



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-11/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Sandra Sziegoleit
weitere Sachbearbeiter	
Datum	19.02.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	11.03.2024
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	25.04.2024

Zweckverband Rheingau

hier: Förderung einer Machbarkeitsstudie Rheingau

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge wie folgt beschließen:

Beschluss:

- 1) Die Gemeindevertretung beschließt die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Prüfung der Optionen für eine enge Zusammenarbeit von einer einfachen Interkommunalen Zusammenarbeit (bereichsweise IKZ) bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit anderen Kommunen des Zweckverbandes Rheingau.
Diese Studie soll die sich aus einer bereichsweisen IKZ und insbesondere die sich aus einem Gemeindeverwaltungsverband ergebenden Vor- und Nachteile für die Kommunen darstellen.
Diese Studie soll als vertiefende Diskussions- und ggfs. Entscheidungsgrundlage für die Gemeindegremien dienen.
- 2) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf erteilt dem Vorstand des Zweckverbandes Rheingau das Recht, den Förderantrag stellvertretend beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMdI) für die o.g. Machbarkeitsstudie zu stellen, nachdem in allen Rheingauer Nachbarkommunen der positive Beschluss gefasst wurde.

Sachverhalt:

Auf die Kommunen sind in den letzten Jahren zahlreiche zusätzliche Aufgaben und Anforderungen zugekommen, deren Beachtung und Durchführung erhebliche Kapazitäten der Verwaltungen bindet.

Die Ergebnis- und Finanzlage sämtlicher Kommunen hat sich in den vergangenen Jahren trotz deutlich erhöhter Abgabensätze, trotz guter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und trotz guter Zuweisungen und Zuwendungen des Landes noch verschlechtert. Dieses betrifft auch unsere Kommunen im Rheingau.

Probleme sind in jüngerer Zeit auf die Kommunen auch dadurch zugekommen, dass die Fachkräftesicherung für ausscheidende Mitarbeiter mittlerweile problematisch geworden ist. Diese Erscheinung wird sich durch die weitere demografische Entwicklung noch deutlich verschärfen. Viele Positionen im öffentlichen Dienst lassen sich bereits jetzt nicht mehr mit Fachkräften besetzen, und zwar auf allen Ebenen. Diese Lücke wächst von Jahr zu Jahr. Fest steht: Findet der öffentliche Sektor keine wirksamen Instrumente, um den Fachkräftemangel zu beheben, hat dies weitreichende Konsequenzen für die gesamte Gesellschaft. Im schlimmsten Fall kann das dazu führen, dass der Staat und damit auch die Kommunen manche der Kernaufgaben nicht mehr erfüllen können. Insgesamt werden dem öffentlichen Sektor laut einer aktuellen Analyse der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC Deutschland bis 2030 voraussichtlich schon eine Million Fachkräfte fehlen.

Eine drängende Frage lautet daher: Wie lässt sich sicherstellen, dass Kommunen durch ausreichendes Fachpersonal langfristig leistungsfähig bleiben und sie ihre Aufgaben dauerhaft erfüllen können?

IKZ kann auch hier ein sehr geeignetes Mittel sein, dieser Erscheinung wirksam zu begegnen. Aus allen diesen vorgenannten Gründen wird von zahlreichen Kommunen eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) angestrebt oder ist oftmals bereits erfolgreich umgesetzt worden.

Interkommunale Zusammenarbeit bringt für die Kommunen vielfache Vorteile, wobei insbesondere eine Verbesserung der Arbeitsergebnisse der Verwaltung durch zunehmende Spezialisierung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Verringerung des finanziellen Aufwandes für die Erbringung der jeweiligen Verwaltungsleistungen bei auch qualitativer Sicherung oder gar Steigerung die ganz maßgeblichen Vorteile der IKZ darstellen.

In kleineren Städten und Gemeinden bringt aber Interkommunale Zusammenarbeit nur dann die gewünschten Erfolge, wenn größere Bereiche der Verwaltungen zusammengeführt und das Aufgabenspektrum der jeweiligen Kommune gemeinsam mit mehreren anderen Kommunen bearbeitet werden.

Eine nur sehr selektive, geringfügige Zusammenarbeit in wenigen Aufgabenfeldern wird, wenn überhaupt, nur minimale Vorteile erbringen.

Aufgrund der großen Aufgabenbreite der einzelnen Mitarbeiter in kleineren Kommunalverwaltungen lässt sich vielfach effektives Zusammenarbeiten organisatorisch kaum gestalten. Hier bedarf es deshalb der Interkommunalen Zusammenarbeit in vielen und zugleich breiter angelegten Aufgabenfeldern, um die Aufbau- und Ablauforganisation so gestalten zu können, dass dadurch spürbare Verbesserungen und Vorteile für die Kommune entstehen.

Eine mögliche Form der Zusammenarbeit wäre ein Gemeindeverwaltungsverband, wie diese in den zurückliegenden Jahren in Hessen bereits mehrfach durch Kommunen bereits gegründet wurden oder in der Phase der Schaffung befindlich sind.

Um die sich aus den unterschiedlichen Stufen und Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit speziell für unsere Kommunen möglichen Vor- und Nachteile im Detail zu ermitteln, soll nun eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, wie dieses vielfach andere Kommunen auch bereits getan haben.

Eine solche Machbarkeitsstudie wird durch das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz für die Untersuchung bis zu einem Gemeindeverwaltungsverband mit zunächst pauschal 30.000 Euro bei nur zwei teilnehmenden Kommunen gefördert. Bei mehr als zwei an der Erstellung der Studie teilnehmenden Kommunen und somit weiteren zu untersuchenden Kommunen wird mit weiteren Zuschlägen bei der Zuwendungshöhe für jede weitere Kommune gefördert, wie die Gespräche mit Ministeriumsvertretern ergeben hat.

Ein exakter Betrag kann jedoch erst dann durch das HMdI mitgeteilt werden, wenn feststeht, wie viele Kommunen letztlich teilnehmen, wobei bei der Teilnahme sämtlicher Kommunen des Zweckverbandes Rheingau eine Förderung in Höhe von 60.000 – 70.000 € in Aussicht gestellt wurden.

Mit diesen Förderbeträgen wird es möglich sein, eine Studie weitgehend zu finanzieren. Es wird daher gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-13/2024

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Jürgen Roth
weitere Sachbearbeiter	
Datum	11.03.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	18.03.2024
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	25.04.2024

Steuern und Gebühren / Haushaltsplan 2024 / 2025

Anlage(n):

1. VL-13-2024 Anlage 1 Steuern u. Gebühren RTK

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Nein
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Bericht zum Haushalt 2024 / 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

I. Steuern

Mit Vorlage VL-12/2016 wurden die Realsteuersätze in der Gemeinde Walluf ab dem 01.01.2016 neu festgesetzt.

Bei der **Grundsteuer B**, die auf bebaute oder bebaubare Grundstücke erhoben wird und über die Nebenkosten auch Mieterinnen und Mieter trifft, haben drei Kommunen den Hebesatz angehoben.

Die stärkste Erhöhung gab es in Aarbergen um 265 Punkte auf nun 715 Prozent. Lorch liegt mit 1.050 Prozent nicht nur weiter mit Abstand an der unrühmlichen Spitze im Kreis, sondern ist derzeit auch alleiniger Spitzenreiter in ganz Hessen.

In Heidenrod und Walluf müssen die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler mit je 365 Prozent am wenigsten berappen. Der durchschnittliche Hebesatz der 17 Kreis-Kommunen stieg erneut deutlich, nämlich um 26 Punkte auf nun 581 Prozent. Dieser

Wert liegt weit über dem Durchschnitt aller hessischen Städte und Gemeinden, der 2021 481 Prozent betrug.

Bei der **Gewerbsteuer** gab es keine Veränderungen. Damit bleibt Aarbergen mit 500 Prozent an der Spitze im Kreis. Die geringste Belastung müssen die Gewerbetreibenden in Walluf tragen, wo der Hebesatz 357 Prozent beträgt. Der Kreis liegt mit durchschnittlichen 396 Prozent knapp über dem hessischen Schnitt von 2022 (390 Prozent).

	RTK	Walluf	Vergleich
Grundsteuer A	507	332	- 175
Grundsteuer B	581	365	- 216
Gewerbsteuer	396	357	- 39

Im RTK Vergleich (aktueller Stand 05.2023) hat Walluf in allen drei Hebesätzen die niedrigsten Hebesätze.

Es ist derzeit nicht erforderlich, den Grundsätzen der Haushaltskonsolidierung im verstärkten Maße nachzukommen, wie es der Gesetzgeber bei defizitären Haushalten fordert. Die Hebesätze der Gemeinde Walluf entsprechen exakt den Nivellierungssätzen des Landes.

Hundesteuer:

Das jährliche Aufkommen der Steuer beläuft sich auf rd. 31.200 €. „Gefährliche Hunde“ gemäß der Hundesteuersatzung sind derzeit in Walluf 3 gemeldet.

Die Hundesteuersatzung wurde mit Vorlage 123/22 angepasst. Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Spielapparatesteuer:

Mit Vorlage 115/2022 ist zum 01.01.2023 eine neue Spielapparatesteuer in der Gemeinde Walluf in Kraft getreten. Zurzeit sind keine Spielapparate in Walluf gemeldet.

Bagatellsteuern:

Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass einige Rheingau-Taunus-Kommunen auch bei den Bagatellsteuern an der Steuerschraube gedreht haben. So haben Bad Schwalbach, Hohenstein, Oestrich-Winkel und Walluf die Hundesteuer erhöht, während Geisenheim die Belastung für die Hundebesitzer senkte. Aarbergen hat eine Zweitwohnungssteuer neu eingeführt, Bad Schwalbach hat den Hebesatz der Zweitwohnungssteuer erhöht. Weiterhin erhoben wird in Schlangenbad eine Pferdesteuer – die Gemeinde ist damit eine von zwei Kommunen in ganz Hessen, die diese Bagatellsteuer erhebt.

II. Gebührenhaushalte 2024 / 2025

Die Gemeinden können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebühren sind in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden (§ 10 Abs. 1 und 2 KAG).

Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen gemäß der Gemeindehaushaltsverordnung folgende Produkte:

- Produkt 126 21 Feuerschutz
- Produkt 365 11 Kindertageseinrichtungen (ohne Kita OW)
- Produkt 538 31 Abwasserbeseitigung
- Produkt 553 11 Friedhofs- u. Bestattungswesen
- Produkt 573 11 Vereinshäuser

Die klassischen Gebührenhaushalte (Abwasserbeseitigung Produkt 538 31 und Friedhofs- u. Bestattungswesen, Produkt 553 11) werden für die beiden Haushalte 2024 und 2025 mit gesonderten Vorlagen diskutiert.

Einrichtungen, die in der Regel **nicht überwiegend** aus Entgelten finanziert werden, sind wie kostenrechnende Einrichtungen zu führen. Kostenrechnende Einrichtungen in der Gemeinde Walluf sind:

- Produkt 126 21 Feuerschutz
- Produkt 365 11 Kindertageseinrichtungen (ohne Kita OW)
- Produkt 573 11 Vereinshäuser

Abwasserbeseitigung / Kostenkalkulation 2024-2026

Auf die Vorlage Drucks.-Nr.: 45.2023 wird verwiesen.

Nach Prüfung durch ein Wirtschaftsprüferbüro ergab sich folgendes Ergebnis:

Schmutzwassergebühr sollte von 2,05/m³ auf 2,15 € / m³ angehoben werden, Niederschlagswasser bleibt unverändert bei 0,62 € / m².

Die Verwaltung wird mit gesonderter Vorlage empfehlen, die Schmutzwassergebühr ab dem 01.01.2025 anzupassen.

Friedhofs- u. Bestattungswesen

Eine neue Gebührenbedarfsberechnung liegt seit wenigen Tagen vor und wird im Monat März noch zur Beratung kommen.

Produkt 126 21 Feuerschutz

Der örtliche Brandschutz obliegt den Gemeinden als Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Gemeinden haben den örtlichen Erfordernissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren aufzustellen, diese auszurüsten und zu unterhalten. Nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren ist die Gemeinde berechtigt, Ersatz für die durch Einsatz der Feuerwehren entstandenen Kosten (siehe Feuerwehrgebührensatzung) zu verlangen. Für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr dürfen weder Gebühren noch Auslagen gefordert werden.

Zu den Haushaltsjahren 2020 und 2021 wurde eine aktuelle Gebührenbedarfsberechnung beschlossen.

Auf der Ertragsseite erfolgte eine Ansatzanpassung aufgrund der Rechnungsergebnisse 2022 / 2023.

Produkt 365 11 Kindertagesstätten Einrichtung (ohne Kita OW)

Der Gemeindevorstand hat das Wirtschaftsprüferbüro Willitzer Baumann Schwed mit der Kalkulation von Kostenbeiträgen und Verpflegungsentgelten der Kindergärten für das Jahr 2024 beauftragt.

Die seitens der Verwaltung und des Gemeindevorstandes vorgeschlagene Gebührenanpassung liegt dem Haupt – u. Finanzausschuss zur finalen Beschlussfassung vor.

Produkt 573 11 Vereinshäuser

Die Veranschlagung der Haushaltsansätze erfolgt unter folgenden Kostenstellen:

573 11 100 Vereinshaus Niederwalluf,
573 11 200 Vereinshaus Oberwalluf.

Der Zuschussbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Gebührenhaushalte	Haushalt 2026	Haushalt 2025	Haushalt 2024	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
Produkt 573 11 Vereinshäuser	67.444	68.099	69.098	72.555	106.271

Den Wallufer Vereinen werden die Vereinshäuser unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Ausnahme öffentliche Veranstaltungen). Veranstaltungen in den Vereinshäusern sind auf Familienfeiern (Kommunion, Jubiläen, Geburtstagsfeiern u.s.w.) vorrangig für Wallufer Bürger beschränkt.

Die Mieten sind derzeit wie folgt festgelegt:

Vereinshaus Niederwalluf,

Sitzungssaal bis 22.00 Uhr **90,00 €** , bis 24.00 Uhr **100,00 €**,
die übrigen Räume pro Raum bis 22.00 Uhr **50,00 €**, bis 24.00 Uhr **60,00 €**.

Vereinshaus Oberwalluf,

kleiner Sitzungssaal bis 22.00 Uhr **50,00 €**, bis 24.00 Uhr **60,00 €**.
Großer Sitzungssaal bis 22.00 Uhr **130,00 €** , bis 24.00 Uhr **140,00 €**.

Die Gebühren der Vereinshäuser müssen über Einzelbeschlüsse beschlossen werden, da eine Gebührenordnung für die beiden Vereinshäuser nicht besteht.

Die Beratungen im Innenministerium ergaben die Empfehlung, die Vereine zumindest an den Energiekosten zu beteiligen und darüber hinaus für die Vereinshäuser eine Gebührensatzung zu erlassen. Die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten in den Vereinshäusern zählt mit zu den „Freiwilligen Leistungen“.

Eine Kostendeckung im Produktbereich Vereinshäuser ist durch die unentgeltliche zur Verfügung Stellung der Räumlichkeiten nicht zu erzielen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt, hieran derzeit auch nichts zu ändern um das Ehrenamt in den zahlreichen Vereinen zu unterstützen.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

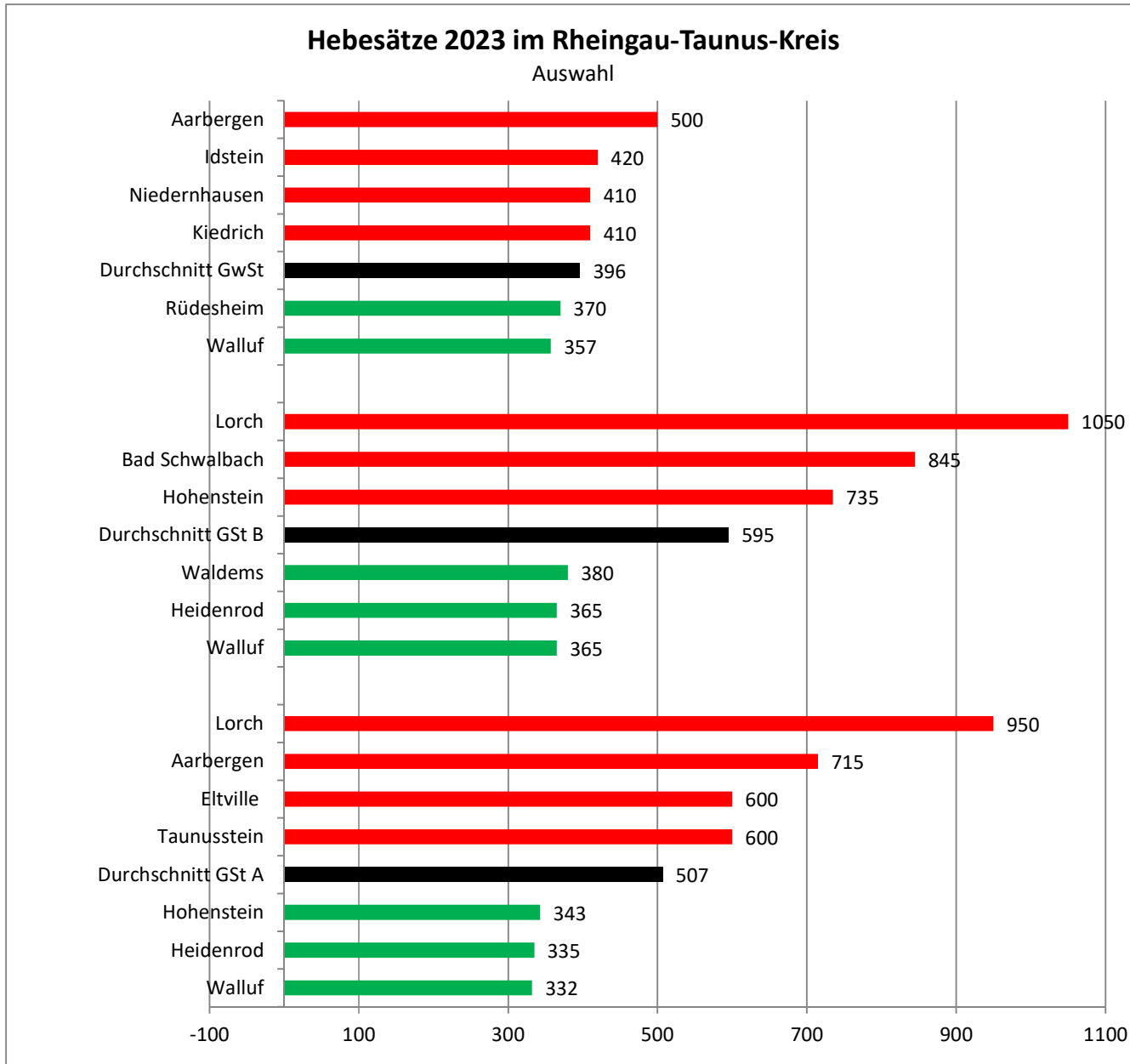
Kommunale Steuern im Rheingau-Taunus-Kreis im Jahr 2023

Stadt/Gemeinde	Hebesatz in Prozent (Veränderung zu 2022)																
	Gewerbe- steuer	Grundsteuer		Hundesteuer (in Euro)		Pferde- steuer	Spielappar- ate-steuer	Vergnügung- steuer	Kulturförder- abgabe	Wettauf- wandsteuer	Zweitwoh- nungs- steuer	Straßenbeiträge		Defizitärer Haushalt		geplante Hebsatz- erhöhungen ²	Verabschie- dung
		A	B	1. Hund	Für gefährliche Hunde							einmalig	wiederkeh- rend	laut Plan	Ausgleich möglich ¹		
Aarbergen	500	715	715	72,00	432,00	nein	ja	nein	nein	nein	ja [10%](neu)	nein	ja	nein		nein	ja
Bad Schwalbach	387	417	845(+85)	125(+5)	725(+5)	nein	ja	nein	nein	nein	ja [15%](+5)	ja	nein	ja	o.	ja	ja
Eltville	390	600	620(+100)	72,00	750,00	nein	ja	nein	ja	nein	ja [10%]	ja	nein	ja	a.o.	nein	ja
Geisenheim	380	480	480	78(-6)	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein		nein	ja
Heidenrod	390	335	365	60,00	720,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein		nein	ja
Hohenstein	380	343	735	90(+24)	540(+60)	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein		nein	ja
Hünstetten	400	420	580	75,00	400,00	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	o.	nein	ja
Idstein	420	450	450	60,00	720,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	o.	nein	ja
Kiedrich	410	500	650	72,00	600,00	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	nein	ja	o.	nein	ja
Lorch	400	950	1050	90,00	600,00	nein	ja	nein	ja	nein	nein	ja	nein	ja	o.	nein	ja
Niedernhausen	410	560	560	72,00	720,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein		nein	ja
Oestrich-Winkel	390	590(+100)	650(+60)	78(+5)	600,00	nein	ja	nein	ja	nein	ja [10%]	nein	ja	ja	a.o.	ja	ja
Rüdesheim	370	480	480	70,00	-	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein		nein	ja
Schlangenbad	390	473	592	120,00	600,00	ja	ja	nein	nein	nein	nein	ja	nein	ja	o.	nein	ja
Taunusstein	380	600	600	60,00	600,00	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	a.o.	nein	ja
Waldems	380	380	380	90,00	600,00	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein		nein	ja
Walluf	357	332	365	78(+15,60)	900,00	nein	ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein		nein	ja
Ø Rheingau-Taunus	396	507(+6)	595(+14)	80(+2)	595(+4)	1 von 17	15 von 17	0 von 17	6 von 17	0 von 17	4 von 17	8 von 17	4 von 17	9 von 17	17 von 17	2 von 17	17 von 17








¹ durch Entnahme der ordentlichen (o.) oder außerordentlichen (a.o.) Rücklage

² gemäß Haushaltssicherungskonzept oder mittelfristiger Ergebnisplanung bis 2026

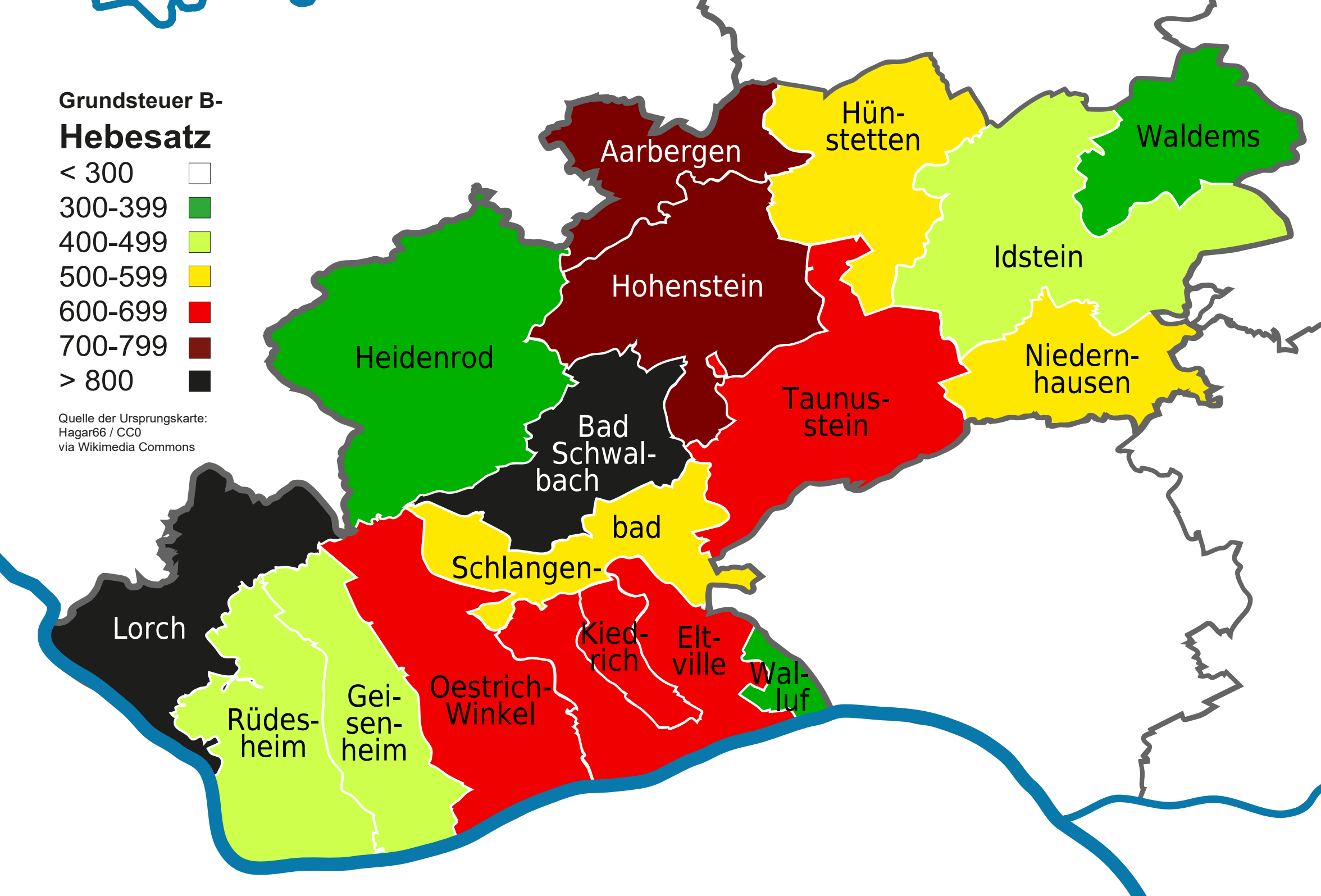
Quelle: Steuerumfrage des BdSt Hessen e.V., Angaben der Städte und Gemeinden



Grundsteuer B- Hebesatz

< 300	
300-399	
400-499	
500-599	
600-699	
700-799	
> 800	

Quelle der Ursprungskarte:
Hagar66 / CC0
via Wikimedia Commons





Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-17/2024

Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt
Sachbearbeiter	Markus Kind
weitere Sachbearbeiter	
Datum	21.03.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	08.04.2024
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	25.04.2024

Programm „100 Wilde Bäche Hessen“ – Fortsetzung bis 2027

Anlage(n):

1. VL-17/2024 Vereinbarung

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Verlängerung der Vereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft mbH (HLG) über Unterstützungsleistungen im Programm „100 Wilde Bäche für Hessen“ für den Bach Walluf bis zum 31. Dezember 2027 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Juli 2020 wurde zwischen der Gemeinde Walluf und der Hessischen Landgesellschaft mbH die Vereinbarung über Unterstützungsleistungen für das Landesprogramm „100 Wilde Bäche für Hessen“ abgeschlossen (s. Anlage).

Ziel ist hierbei die Renaturierung des Wallufbachs. Die im Haushaltsplan 2023 hierfür vorgesehenen Mittel i.H.v. 250.000,-- € sollen neu aufgeteilt werden (2024: 100.000,-- €; 2025: 150.000,-- €). Zuweisungen werden in voraussichtlicher Höhe von 50% des Investitionsvolumens erwartet.

In der ebenfalls beigefügten Anlage zu dieser Vereinbarung sind die für die Gemeinde Walluf kostenneutralen möglichen Unterstützungsleistungen durch die HLG aufgeführt. Dazu gehört die Unterstützung bei der Planungsleistung, im Flächenmanagement, bei der Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

Gemäß § 5 endete diese Vereinbarung zum Ende der Programmlaufzeit am 31.12.2023.

Mit Schreiben des Hess. Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom Januar 2024 (Eingang: 02.02.2024) wurde dem Gemeindevorstand mitgeteilt, dass als

Ergebnis eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens die HLG erneut den Zuschlag für die Fortsetzung dieses Programms ab dem 01.01.2024 erhalten hat. Um gemäß diesem Schreiben weiterhin die Unterstützungsleistungen des Dienstleisters in Anspruch nehmen zu können, ist es erforderlich, dass die Gemeinde Walluf der Verlängerung der Vereinbarung zustimmt. Das Programm wird bis 31.12.2027 fortgesetzt.

Durch die Renaturierung des Ökosystems Wallufbach wird dieser negativ beeinträchtigte Lebensraum wieder in seinen ursprünglichen oder zumindest naturnahen Zustand gebracht.

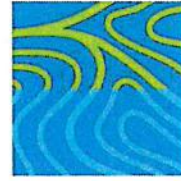
Die natürlichen Bedingungen, insbesondere deren Wasser- und Nährstoffhaushalt werden wiederhergestellt. Somit können die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere optimal geschaffen werden.

Es handelt sich somit um eine effektive und begrüßenswerte Maßnahme. Daher wird der mit dieser Maßnahme einhergehenden Vereinbarung zugestimmt.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister



Hessische Landgesellschaft mbH
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung



100 Wilde Bäche
für Hessen

Vereinbarung

Unterstützungsleistungen für das Landesprogramm

100 Wilde Bäche für Hessen

Die **Gemeinde**;

Gemeinde Walluf
Mühlstraße 40
65396 Walluf

nachstehend **Gemeinde** genannt

ist im Rahmen des Programms 100 Wilde Bäche für Hessen mit ihrem Bach „Walluf“ zur Teilnahme ausgewählt worden.

Die **Hessische Landgesellschaft mbH**;

Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel,

nachstehend **HLG** genannt

ist vom Land Hessen mit der Erbringung von Unterstützungsleistungen bei Gewässerentwicklungsprojekten im Rahmen des Programms 100 Wilde Bäche für Hessen beauftragt. Im Rahmen der Unterstützungsleistungen werden die gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen und Wasserverbände bei der Koordinierung und Abwicklung der Planungs-, Genehmigungs- und Bauausführungsleistungen von Gewässerentwicklungsmaßnahmen sowie bei der zugehörigen Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Aus dem gesamten Angebot kann die Gemeinde / Stadt auch für ihre Gewässerentwicklungsprojekte benötigte Teilleistungen in Anspruch nehmen. Zu den Unterstützungsleistungen zählen insbesondere auch die unterschriftsreife Erstellung von Unterlagen, die für die Durchführung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, wie beispielsweise den Förderantrag, die Ausschreibungsunterlagen für die zu beauftragenden Ingenieurleistungen, sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen und Wasserverbände in den Vergabeverfahren.

HLG und Gemeinde schließen folgende Vereinbarung

§ 1 Leistungen und Pflichten der HLG

Die von der HLG zu erbringenden Leistungen (Anlage) basieren auf einem Vertrag zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der HLG.

Dazu gehört die Unterstützung:

- bei der Planungsleistung
- im Flächenmanagement
- bei der Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen
- bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Leistungen und Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde stellt der HLG alle für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Mit Ausnahme der Synergiemaßnahmen zur Umsetzung der WRRL in Natura 2000 Gebieten ist für die Umsetzung der Maßnahmen des Programms 100 Wilde Bäche die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ vom 31. Januar 2017 (StAnz. 7/2017 S. 238) maßgebend. Das Programm 100 Wilde Bäche wird im Wege der Eigenbewilligung analog zu Nr. 7.3 Satz 2 der Förderrichtlinie durch die WI-Bank abgewickelt.

Die Gemeinde nimmt ausdrücklich von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO Kenntnis; danach dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Gemeinde verpflichtet sich, mit der Baumaßnahme erst nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung und Freigabe durch die HLG zu beginnen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, Aufträge und Leistungen nur im Rahmen der Finanzierungsfreigabe in Abstimmung mit der HLG zu vergeben.

Die Gemeinde hat auf der Grundlage schriftlicher Verträge ein geeignetes Fachbüro mit der Objektplanung des Vorhabens im wasserrechtlichen und technischen Bereich zu beauftragen. Das Büro hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und darf nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig sein.

Sofern für die Abrechnung der Leistung der HLG gegenüber dem Land Nachweise durch die Gemeinde erforderlich sind, verpflichtet sich die Gemeinde diese zu erstellen und zu übergeben.

§ 3 Vergütung der Unterstützungsleistungen

Sämtliche gemäß Anlage vereinbarte und durch die HLG erbrachte Leistungen werden im Rahmen der Unterstützungsleistung 100 Wilde Bäche für Hessen vom Land Hessen finanziert und von der HLG dort direkt abgerechnet. Die Gemeinde trägt keine Kosten.

Die Finanzierung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen an sich ist nicht Gegenstand der Unterstützungsleistung der HLG.

§ 4 Befugnisse der HLG

Die Gemeinde bevollmächtigt die HLG, alle zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzubereiten und alle erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. anzufordern. Die HLG wird insbesondere befugt, alle zur Vorbereitung des Verfahrens erforderlichen Anträge sowie die Abgabe aller darauf bezogenen Erklärungen für Gerichte, Finanzämter, Bewilligungsbehörden, sonstige Behörden, Banken und gegenüber Dritten vorzubereiten.

§ 5 Ende der Unterstützungsleistung

Die Vereinbarung endet, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht wurden, spätestens zum Ende der Programmlaufzeit am 31.12.2023. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen wird jeweils mit Abnahmevermerk dokumentiert.

Die Gemeinde hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung ohne Grund schriftlich zu kündigen. In dem Fall hat die HLG die für eine weitere Bearbeitung erforderlichen Unterlagen an die Gemeinde herauszugeben.

Die HLG hat das Recht die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 6 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

Eine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommt. Das gilt auch, wenn eine Vertragsbestimmung einer späteren gesetzlichen Regelung widerspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

Walluf, den 07.07. 2020

Gemeinde

Kassel, den 13.07. 2020

Hessische Landgesellschaft mbH Kassel

Unterschriften

Manfred Kohl
Bürgermeister

Siegel



Unterschriften

Anlage

Mögliche Unterstützungsleistungen durch die Hessische Landgesellschaft mbH

1. Unterstützung bei
1.01 der Abwicklung und Erledigung der notwendigen Projektvorbereitungen
1.02 der Beauftragung und Begleitung der Projektplanung sowie deren Koordinierung
1.03 der Erstellung und Fortschreibung von Arbeitsprogrammen und Projektabläufen
1.04 der Beantragung von Genehmigungen und Gutachten
1.05 den Ausschreibungen und Auftragsvergaben
1.06 der Beauftragung und Begleitung der baulichen Umsetzung sowie deren Koordination einschl. der Übernahme sämtlicher Bauherrentätigkeit
1.07 der finanziellen und fördertechnischen Abwicklung der Projekte und der Beantragung der notwendigen Fördermittel
2. Planung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen
2.01 Grundlagenermittlung: Recherche zum Gewässer, Bündelung und Analyse vorhandener Kenntnisse, Ortsbegehungen
2.02 Einholung notwendiger Gutachten
2.03 Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Planungsleistungen (HOAI)
2.04 Prüfung und Wertung der Planungsangebote
2.05 Mitwirkung bei der Erstellung des Planungsvertrages
2.06 Mitwirkung bei der Nachtragsprüfung (Planung)
2.07 Abschlagsrechnungsbearbeitung (Planung)
2.08 Schlussrechnungsbearbeitung (Planung)
2.09 Mitwirkung bei der Erstellung von Finanzierungsanträgen
2.10 Vorbereitung der Antragstellung für öffentlich-rechtliche Zulassungen
2.11 Bewertungen von Stellungnahmen zu Einwendungen in Zulassungsverfahren
3. Flächenmanagement
3.01 Unterstützung bei der Bereitstellung von benötigten Flächen
3.02 Zuarbeit bei der Erstellung von Kauf- oder Tauschverträgen (z. B. Pläne erstellen) bei der Flurneuordnung etc.
3.03 Klärung von Restriktionen
3.04 Abstimmung mit Betroffenen und Behörden

4. Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen
4.01 Baufeldfreistellung, Verhandlungen mit Rechteinhabern
4.02 Prüfung der fachlichen Planungen (Entwurf und Ausführung)
4.03 Bewertung gutachterlicher Aussagen
4.04 Begleitung im Vergabeverfahren zur Bauleistung (z. B. Teilnahme an Aufklärungsgesprächen)
4.05 Mitwirkung bei der Erstellung des Bauvertrages
4.06 Mitwirkung bei der bauherrschaftlichen Nachtragsprüfung (Bau)
4.07 Abschlagsrechnungsbearbeitung (Bau)
4.08 Schlussrechnungsbearbeitung (Bau)
4.09 Unterstützung bei allen bauherrschaftsseitigen Kooperationsverpflichtungen, Kontrollen
4.10 Mitwirkung bei Abnahmen (VOB/B)
4.11 Beantragung von Abnahmen (öffentlich-rechtlich)
4.12 Bearbeitung bei sonstigen Aufträgen
4.13 Mitwirkung bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen
5. Öffentlichkeitsarbeit
5.01 Gremienarbeit
5.02 Internetauftritt
5.03 Erstellung und Redaktion von Bild und Textmaterialien
5.04 Mediennutzung
5.05 Veranstaltungen



Gemeinde Walluf

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-20/2024 1. Ergänzung

Fachbereich	Zentrale Dienste und Finanzen
Sachbearbeiter	Gudula Seibel
weitere Sachbearbeiter	
Datum	10.04.2024

Beratungsfolge	Termin
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024

Ersatzbeschaffung eines Radladers für den gemeindeeigenen Baubetriebshof

Anlage(n):

1. VL-20-2024 Angebot_M0B0_242428
2. VL-20-2024 Angebot_M0B0_242429

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	Außerplanmäßig
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Beschaffung eines gebrauchten „Allrad Radladers 5040“ des Herstellers Kramer wird zugestimmt. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung belaufen sich auf 45.815,00 € brutto, die Haushaltsmittel werden hierfür außerplanmäßig bereitgestellt.

Sachverhalt:

Der vorhandene Radlader des Herstellers Kramer (Baujahr 2000) des gemeindeeigenen Baubetriebshofes musste durch die Beanstandungen im letzten DEKRA-Bericht und in Absprache mit den Sicherheitsbeauftragten der Gemeindeverwaltung Walluf aufgrund diverser Mängel am Fahrzeug aus Sicherheitsgründen für die Nutzer im Februar 2024 außer Betrieb genommen werden. Eine Reparatur der Mängel ist aus wirtschaftlicher Hinsicht nicht sinnvoll, da sich die Höhe der Reparaturkosten auf ca. 7.000 € belaufen. Es ist zukünftig von weiteren kostenintensiven Wartungs- und Reparaturkosten auszugehen.

Der Radlader wurde im Jahre 2000 zunächst geleast und im Jahre 2004 durch die Gemeinde Walluf erworben und wird seit jeher für diverse Tätigkeiten eingesetzt. Er ist ganzjährig im Einsatz und dementsprechend notwendig für das Tagesgeschäft des Baubetriebshofes. Die geleisteten Betriebsstunden betragen 45.500.

Aufgabenbereiche des Radladers:

- Allgemeine Transporte für diverse Feste und Veranstaltungen in Walluf
- Transport und Aufstellung der Sicherheits-Poller je 500 kg
- Schieben des Grünschnittes an der Grünschnittsammelstelle und Friedhöfe
- Heben der Fußplatten für Verkehrsschilder (Hebehilfe)

Ein Mobiles Verkehrsschild benötigt 2 – 4 Fußplatten; 1 Fußplatte wiegt ca. 28 kg
Für die Verkehrsführung bei Veranstaltungen sind teilweise 70 Schilder je 2 Fußplatten zu stellen

- Transport der Sandsäcke für den Hochwasserschutz auf Paletten
- Transport der Hochwasserdielen und Metallböcke
- Schlammabeseitigung mit Kehrbesen nach Hochwasser
- Abschläge in den Feldwegen bei Starkregen
- Beseitigung bei Sturmschäden
- Transport der Bühnenelemente an Weihnachten (Reiterhof)
- Reinigung von Straßen und Wirtschaftswegen
- Sandaustausch Spielplätze
- Winterdienst

Aktuell werden die Arbeiten, die eines Radladers bedürfen, gesammelt und ein Radlader gemietet, um die gesammelten Arbeiten soweit möglich effizient nachzuholen. Allerdings ist das auf Dauer nicht wirtschaftlich. Die Kosten für die Miete stellen sich folgendermaßen zusammen:

Mietdauer	1-4 Tage	5-20 Tage	Ab 21 Tage	Kaution
Kosten/Tag (netto) Radlader	120 €	90 €	70 €	500 €
Kosten/Tag (netto) Palettengabel	10 €	8 €	5 €	500 €

Zu den Mietkosten kommen neben der gesetzlichen Mehrwertsteuer die Fahrtkosten in Höhe von 120 € pro einfache Strecke und 10 % für die Versicherung auf den Mietpreis. Zudem ist eine Palettengabel für die Arbeiten notwendig, welche man dazu mieten muss. Nachfolgend eine Musterberechnung:

Dauer der Miete für eine Arbeitswoche Mo.-Fr.:

<u>Mietkosten Radlader:</u>	450 € (90 €/Tag)
<u>Fahrtkosten:</u>	240 € (120 €/einfache Strecke)
<u>Mietkosten Palettengabel:</u>	40 € (8 €/Tag)
<u>Versicherung 10% vom Mietpreis:</u>	49 € (45 € + 4 €)
<u>Gesetzliche Mehrwertsteuer:</u>	148,01 € (19%)
<u>Gesamtaufwand:</u>	927,01 €

(+1000 € Gesamtkautions für Radlader und zweites Anbaugerät (Palettengabel))

Die Gemeindeverwaltung hat zwei Angebote von der Troglauer GmbH aus Bingen für einen gebrauchten Radlader eingeholt. Bei beiden Angeboten handelt es sich um einen „Allrad Radlader 5040“ des Herstellers Kramer, welches die Kriterien für den Einsatz im Gemeindegebiet Walluf (Höhe, Breite, Hubkraft etc.) erfüllt. Bei beiden Fahrzeugen handelt es sich um ein Vorführmodell in gutem Zustand.

Das Angebot Nr. 242429 liegt bei 45.815,00 € brutto und enthält diverse Ausstattungen, welche im Einsatz sinnvoll sind. Es handelt sich um ein Fahrzeug, welches im Juni 2023 erstvermietet wurde. Bis dato sind 149 Betriebsstunden angelaufen.

Das Angebot Nr. 242428 liegt bei 31.535,00 € brutto und enthält die Standardausstattung. Es handelt sich um ein Fahrzeug, welches im Juni 2021 erstvermietet wurde. Bis dato sind 472 Betriebsstunden angelaufen. Bei diesem Fahrzeug müsste die Frontsteckdose, die gelbe Rundumkennleuchte und die Druckentlastung nachgerüstet werden. Die Differentialsperre und die niedrige Kabine können nicht nachgerüstet werden.

Eine Anfrage bzgl. der Inzahlungnahme des alten Fahrzeuges wurde seitens der Troglauer GmbH positiv beantwortet. Es ist von ca. 7.500 € für die Inzahlungnahme des Fahrzeuges auszugehen.

Die Frontsteckdose ist für den Frontkehrbesen und im Winterdienst für die Beleuchtung des Schneeschiebers notwendig.

Die gelbe Rundumkennleuchte ist im täglichen Einsatz notwendig. Das Nachrüsten ist mit einem Zeit- und Kostenaufwand verbunden, da hierfür eine gesonderte Betriebserlaubnis eingeholt werden muss.

Durch die Druckentlastung aus den hydraulischen Leitungen wird beim Wechseln der Anbaugeräte das Öl zurückgehalten und der Wechsel geht maschinenschonender und umweltfreundlicher vonstatten.

Die 100%ige Differentialsperre ist für den Einsatz im schweren Gelände (Offroad-Bereich) und hinsichtlich des Einsatzes des Winterdienstes notwendig. Die Differentialsperre sorgt für mehr Stabilität auf schweren, steilen und glatten Straßen.

Die niedrige Kabine ist für den Einsatz im Winterdienst sinnvoll, da der Radlader dadurch im Gehwegbereich unter Bebauungen (z. B. Wartehallen an Bushaltestellen) oder im Bereich von Bäumen, im Wald oder auf den Friedhöfen, also im Bereich unterhalb der Baumkronen, eingesetzt werden kann. Bisher wurden zwei Arbeitskräfte zur Erledigung der Arbeiten per Hand eingesetzt, was sich durch die niedrige Kabine auf eine Arbeitskraft reduzieren lässt. Hinzu kommt eine erhebliche Zeitersparnis, da der Radlader leistungsstärker ist.

Eine verzögerte Ersatzbeschaffung würde darüber hinaus ein gesundheitsgerechtes Heben und Tragen von Lasten gefährden.

Für den Doppelhaushalt 2024/2025 wurden von Fachbereich III für einen Radlader 65.000 € + 15.000 € für eine Universalkehrmaschine als Anbaugerät angemeldet. Da der Haushalt bis dato nicht beschlossen wurde und sich die Sachlage durch den Ausfall des vorhandenen Radladers verändert hat, ist eine schnellstmögliche Ersatzbeschaffung erforderlich. Aufgrund der o. g. Ausführungen ist die Beschaffung des teureren Fahrzeuges in der Gesamtbetrachtung sinnvoller.

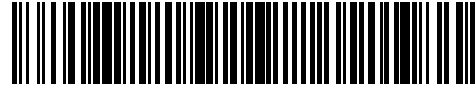
Nikolaos Stavridis, Bürgermeister

- Verkauf
- Vermietung
- Service
- Reparatur
- Ersatzteile

Troglauer GmbH, Postfach 200136, 55405 Bingen

An
Gemeindevorstand Walluf
Mühlstraße 40

65396 Walluf

**Angebot**

KundenNr:

Datum:

Ihr Außendienstbetreuer:

242428-0002/31

162590

19.03.2024

Heiko Lohgeerds

Ihre Anfrage vom:**Ihr Zeichen:****Versandart:****unser Sachbearbeiter****Telefon****Fax****eMail****Seite**

Timo Doemer

06721-9736 - 51

06721-9736 - 851

t.doemer@troglauer.net

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage bei unserem Herr Timo Doemer. Auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen bieten wir freibleibend an:

Menge	Einheit	Bezeichnung / Art-Nr.	E-Preis	PE	Gesamt
1		Kramer Allrad Radlader 5040 Betriebsgewicht 2.070 kg, Breite 1.260 mm Schaufelinh. 0,36 m ³ , Kipplast (Schaufel) 14t - Laststabilisator (Schwingungsdämpfer) - Kabine mit Heizung - Standardbereifung - Schaufel, Palettengabel	26.500,00		26.500,00
Erstvermietung 6.2021 ^ Betriebsstunden 472					

Netto	Porto	Vers/Verp	MwSt. %	MwSt.	Rechnungsbetrag
26.500,00	0,00	0,00	19,00	5.035,00	EUR 31.535,00
Zahlung : Zahlbar sofort ohne Abzug					

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot unterbreitet zu haben und würden uns über Ihren geschätzten Auftrag sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Doemer

Dies ist ein maschinell erstelltes Dokument und ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift:

Saarlandstraße 379 a
55411 Bingen-Dietersheim
Tel.: 06721 97360, Fax: 06721 973650

Niederlassung Simmern:

Industriepark 9, 55469 Simmern
Tel.: 06761 9155906



Registergericht Mainz HRB 22231
Geschäftsführer: Heiko Lohgeerds
St.-Nr.: 08/656/5102/6
USt-IdNr.: DE 148265845
Ident-Nr.: DE05ZZZ00000125203

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

IBAN DE45 5609 0000 0003 3697 43 - BIC GENODE51KRE

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

IBAN DE70 5605 1790 0010 0175 72 - BIC MALADE51SIM

Mainzer Volksbank

IBAN DE30 5519 0000 0001 5600 10 - BIC MVBMD55

Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN DE76 5605 0180 0054 0002 03 - BIC MALADE51KRE





5040

VERBODEN TOEGANG

20

KRAMER



20

KRAMER



über 50 Jahre

TROGLAUER

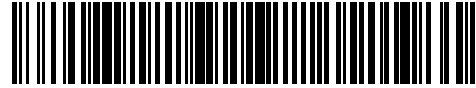
Baumaschinen

- Verkauf
- Vermietung
- Service
- Reparatur
- Ersatzteile

Troglauer GmbH, Postfach 200136, 55405 Bingen

An
Gemeindevorstand Walluf
Mühlstraße 40

65396 Walluf



Angebot

KundenNr:

Datum:

Ihr Außendienstbetreuer:

242429-0002/31

162590

19.03.2024

Heiko Lohgeerds

Ihre Anfrage vom:

Ihr Zeichen:

Versandart:

unser Sachbearbeiter

Telefon

Fax

eMail

Seite

Timo Doemer

06721-9736 - 51

06721-9736 - 851

t.doemer@troglauer.net

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre freundliche Anfrage bei unserem Herr Timo Doemer. Auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen bieten wir freibleibend an:

Menge	Einheit	Bezeichnung / Art-Nr.	E-Preis	PE	Gesamt
1		Kramer Allrad Radlader 5040 Betriebsgewicht 2.070 kg, Breite 1.260 mm Schaufelinh. 0,36 m ³ , Kipplast (Schaufel) 14t - Laststabilisator (Schwingungsdämpfer) - Kabine mit Heizung - Breitreifen - 100 % Differenzialsperre - Frontsteckdose - Niedrig Kabine - Rundumkennleuchte - Schaufel Palettengabel - Druckentlastung	38.500,00		38.500,00

Erstvermietung 6.2023

Betriebsstunden 149

Hausanschrift:

Saarlandstraße 379 a
55411 Bingen-Dietersheim
Tel.: 06721 97360, Fax: 06721 973650

Niederlassung Simmern:

Industriepark 9, 55469 Simmern
Tel.: 06761 9155906



info@troglauer.net
www.troglauer.net

Registergericht Mainz HRB 22231
Geschäftsführer: Heiko Lohgeerds
St.-Nr.: 08/656/5102/6
USt-IdNr.: DE 148265845
Ident-Nr.: DE05ZZZ00000125203

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

IBAN DE45 5609 0000 0003 3697 43 - BIC GENODE51KRE

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

IBAN DE70 5605 1790 0010 0175 72 - BIC MALADE51SIM

Mainzer Volksbank

IBAN DE30 5519 0000 0001 5600 10 - BIC MVBMD55

Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN DE76 5605 0180 0054 0002 03 - BIC MALADE51KRE

über 50 Jahre

TROGLAUER

Baumaschinen

- Verkauf
- Vermietung
- Service
- Reparatur
- Ersatzteile

Troglauer GmbH, Postfach 200136, 55405 Bingen

An
Gemeindevorstand Walluf
Mühlstraße 40

65396 Wallfuf



Angebot

KundenNr:

Datum:

Ihr Außendienstbetreuer:

242429-0002/31

162590

19.03.2024

Heiko Lohgeerds

Ihre Anfrage vom:

Ihr Zeichen:

Versandart:

unser Sachbearbeiter

Telefon

Fax

eMail

Seite

Timo Doemer

06721-9736 - 51

06721-9736 - 851

t.doemer@troglauer.net

2

Menge Einheit Bezeichnung / Art-Nr.

E-Preis

PE

Gesamt

Netto	Porto	Vers/Verp	MwSt. %	MwSt.	Rechnungsbetrag
38.500,00	0,00	0,00	19,00	7.315,00	EUR 45.815,00
Zahlung :	Zahlbar sofort ohne Abzug				

Wir hoffen, Ihnen ein attraktives Angebot unterbreitet zu haben und würden uns über Ihren geschätzten Auftrag sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Timo Doemer

Dies ist ein maschinell erstelltes Dokument und ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift:

Saarlandstraße 379 a
55411 Bingen-Dietersheim

Tel.: 06721 97360, Fax: 06721 973650

Niederlassung Simmern:

Industriepark 9, 55469 Simmern
Tel.: 06761 9155906



info@troglauer.net
www.troglauer.net

Registergericht Mainz HRB 22231
Geschäftsführer: Heiko Lohgeerds
St.-Nr.: 08/656/5102/6
USt-IdNr.: DE 148265845
Ident-Nr.: DE05ZZZ00000125203

Volksbank Rhein-Nahe-Hunsrück eG

IBAN DE45 5609 0000 0003 3697 43 - BIC GENODE51KRE

Kreissparkasse Rhein-Hunsrück

IBAN DE70 5605 1790 0010 0175 72 - BIC MALADE51SIM

Mainzer Volksbank

IBAN DE30 5519 0000 0001 5600 10 - BIC MVBMD55

Sparkasse Rhein-Nahe

IBAN DE76 5605 0180 0054 0002 03 - BIC MALADE51KRE





5040

KRAMER

20







Gemeinde Walluf

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

MI-2/2024

Fachbereich	Bauen, Planen und Umwelt
Sachbearbeiter	Julia Demel
weitere Sachbearbeiter	Hannah Fröb
Datum	01.03.2024

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	11.03.2024
Haupt - und Finanzausschuss	16.04.2024
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	25.04.2024

Sachstand IKZ-Klimaanpassung - Integriertes Klimaanpassungskonzept für die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkung vorhanden	
Haushaltsmittel vorhanden	
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	
Sachkonto	Kostenstelle

Beschlussvorschlag:

Der Sachstand zur IKZ Klimaanpassung wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Kommunen Schlangenbad, Oestrich-Winkel, Kiedrich, Walluf und Eltville am Rhein haben eine IKZ gegründet, um gemeinsam ein integriertes Klimaanpassungskonzept zu erstellen. Die Zusammenarbeit der Kommunen wird von der Stadt Eltville koordiniert. Für das Projekt hat Eltville beim Bundesumweltministerium Fördermittel aus der Richtlinie „Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ beantragt.

Innerhalb von zwei Jahren, von Oktober 2023 bis September 2025, soll das integrierte Klimaanpassungskonzept für die fünf Kommunen erstellt werden. Mitte Oktober wurde dazu die IKZ Klimaanpassungsmanagerin Hannah Fröb von der Stadt Eltville eingestellt.

Unterstützt wird das Projekt von der Hochschule Geisenheim (HGU): unter wissenschaftlicher Leitung von Prof. Dr. Eckhard Jedicke, Leiter des Fachgebiets Landschaftsentwicklung sowie des Kompetenzzentrum Kulturlandschaft (KULT) wirkt M.Sc. Ruth Bindewald an der Erstellung des Klimaanpassungskonzepts mit (im Rahmen ihrer Anstellung zu 0,75 Vollzeitäquivalenten). Insgesamt erhält die HGU EUR 96.000 für Konzepterstellung und professionelle Prozessunterstützung. Dieses Vorgehen wurde mit der Zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises abgestimmt, die eine Direktbeauftragung des Kompetenzzentrums Kulturlandschaft der Hochschule Geisenheim University (ohne Durchführung eines Wettbewerbsverfahrens für die Auftragsvergabe) in ihrer Stellungnahme am 9.11.2023 empfohlen hatte.

Bestands- und Betroffenheitsanalyse

Derzeit werden die Bestandsaufnahme der aktuellen und zukünftigen Klimaänderungen sowie die Betroffenheitsanalyse in Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartnern durchgeführt. Dazu werden in den fünf Verwaltungen systematisch Informationen zu den bestehenden Herausforderungen und Risiken verschiedener Klimafolgen für die kommunalen Handlungsfelder eingeholt, außerdem werden geplante oder bereits umgesetzte Klimaanpassungsmaßnahmen (auf die im weiteren Verlauf aufgebaut werden kann) systematisch erfasst. Im Rahmen des Projekts wird mit Partnern wie dem Abwasserverband Oberer Rheingau, der Rheingauwasser GmbH, dem Forstamt Rüdesheim, dem Rheingauer Weinbauverband, der AG KliA-Net Rheingau etc. zusammengearbeitet, bei denen ebenfalls relevante Informationen für die Bestandsaufnahme eingeholt werden.

Des Weiteren werden folgende Daten zusammengetragen, übereinandergelegt und ausgewertet:

- Lokale Daten zur Klimaentwicklung bis zum jetzigen Zeitpunkt
-
- Regionale Klimaprojektionsdaten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zur Ermittlung der potenziellen zukünftigen Entwicklung des regionalen Klimas
-
- Bereits existierende relevante thematische Datengrundlagen, wie die über den Abwasserverband erstellten Starkregengefahren- und Risikokarten
-
- Daten zu Temperatur- und Windverhältnissen in den fünf Gemarkungen, v.a. zur Bewertung der Hitzebelastung: Hierzu steht bisher in keiner der fünf IKZ-Kommunen eine solide Datengrundlage zur Verfügung (z.B. auf Basis einer Stadtklimaanalyse, wie sie vielfach von größeren Kommunen beauftragt werden). Deshalb ist es im vorliegenden IKZ Projekt eine nicht zu unterschätzende Herausforderung eine zufriedenstellende Datengrundlage zu beschaffen.
-
- Durch umfangreiche Recherchen verfügt das IKZ Projekt nun über folgende Daten, die derzeit analysiert und aufgearbeitet werden:
 - o Computermodellierungsdaten der Temperatur- und Windverhältnisse, die im Rahmen des Projektes KlimaPraxIng der Stadt Ingelheim am Rhein 2022 durch den Deutschen Wetterdienst (DWD) für den gesamten hiesigen Abschnitt des Rheingrabens erstellt wurden,
 - o
 - o Kaltluftsimulationsdaten über das Beratungswerkzeug OKRA-DE des DWDs, die eine Ersteinschätzung von Kaltluftströmungen für die Stadt- und Regionalplanung bieten können (diese Daten wurden vom DWD zugesagt, im Moment sind sie noch in Bearbeitung beim DWD)
 - o
- Vulnerabilitätsdaten (z.B. Standorte sozialer Einrichtung, wichtige Aufenthaltsorte, sensible ökologische Gebiete).

Ausgehend von ihrem Praktikum in der Eltviller Verwaltung hat sich die aktuell als Werkstudentin angestellte Vanessa Schork außerdem dafür entschieden, ihre Bachelor-Arbeit zum Thema thermische Belastung in den fünf IKZ-Kommunen zu schreiben. Ihre Ergebnisse werden ebenfalls zu der Betroffenheits- und Hotspotanalyse für das integrierte Klimaanpassungskonzept beitragen.

IKZ-Arbeitsstruktur

Zur Gewährleistung einer effektiven interkommunalen Zusammenarbeit und eines guten Informationsflusses wurde ein Kernteam gebildet. Dieses Kernteam besteht aus Verwaltungsmitarbeitenden aller fünf Kommunen und trifft sich regelmäßig. Daneben organisiert die Klimaanpassungsmanagerin regelmäßig und nach Bedarf bilaterale Termine mit Ansprechpersonen in den einzelnen Verwaltungen.

Zeitlicher Ablauf und wichtige Meilensteine

Bis März 2025 werden in einer Gesamtstrategie für alle relevanten Handlungsbereiche Klimaanpassungsziele definiert und ein Maßnahmenkatalog erstellt. Auf dieser Basis soll die Beantragung einer Folgeförderung für die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgen. Diesen Folgeförderantrag gilt es im April 2025 zu stellen, um eine direkte Anschlussförderung ab Oktober 2025 sicherzustellen. Für den Antrag auf Folgeförderung ist es wichtig, dass das Integrierte Klimaanpassungskonzept in den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen der fünf Kommunen im Frühjahr 2025 beschossen wird.

Öffentliche Auftaktveranstaltung und Akteursbeteiligung

Zur Konzepterstellung sind auch Maßnahmen im Bereich der Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit vorgesehen. In diesem Sinne findet am 6. Mai um 19:30 Uhr im Bürgerhaus Kiedrich eine öffentliche Auftaktveranstaltung statt. Dabei wird Prof. Dr. Schultz, Präsident der HGU, über den Klimawandel im Rheingau sprechen. Weitere Informationen und die Möglichkeit sich für die Veranstaltung anzumelden finden sich hier: https://www.eltvil.de/anmeldung_auftakt_klima. Bei der Veranstaltung wird auch vorgestellt, wie die geplante Akteursbeteiligung ablaufen wird. Dazu erarbeitet die Klimaanpassungsmanagerin zusammen mit den Ansprechpersonen in den Kommunen und den Projektpartnern aktuell einen Konzeptvorschlag.

Abschließend soll hier noch erwähnt werden, dass die Klimaanpassungsmanagerin Hannah Fröb im Rahmen ihrer zeitlichen Möglichkeiten gerne zur Verfügung steht, um aktuelle Themen und konkrete Aufgaben mit Klimaanpassungsbezug mit ihrem Fachwissen zu unterstützen/beraten.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Da der Klimawandel an vielen Stellen schon spürbar ist, müssen sich Kommunen auf diese Veränderungen einstellen, um negativen Folgen soweit irgend möglich entgegen zu wirken. Dazu soll das Klimaanpassungskonzept einen wichtigen Leitfaden liefern.

Nikolaos Stavridis, Bürgermeister